

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Donauradio Wien GmbH** (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, zur Erweiterung ihres mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Tulln und Göttweig“. Es umfasst die Stadt Tulln, die Bezirke Krems an der Donau sowie Teile der Bezirke St. Pölten Land und Krems Land, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Donauradio Wien GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

6. Der Antrag der **Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Erdbergstraße 90, A-1030 Wien, vom 16.12.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG 107,1 MHz“ mit dem von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität abweichenden Sendestandort Maria Ellend, wird gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 4 und § 10 Abs. 1 PrR-G, zurückgewiesen.
7. Der Eventualantrag der **Österreichisch christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Erdbergstraße 90, A-1030 Wien, vom 16.12.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 10.11.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
9. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 10.11.2003, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 PrR-G zurückgewiesen.
10. Der Antrag der **Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.** (FN 158610 a beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, vom 18.12.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, wird gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
11. Der Antrag der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** (FN 180880 a beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, vom 18.12.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, wird gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G iVm mit § 9 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
12. Der Antrag der **Radio Service und Beteiligung GmbH** (FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, vom 18.12.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
13. Der Antrag der **Savio Media GmbH** (FN 225289 h beim Landesgericht Steyr), A-4523 Sierning, Enzengarnstraße 2, vom 18.12.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
14. Der Antrag der **WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** (FN 116824 a beim Landesgericht Wiener Neustadt), A-2540 Bad Vöslau, Brunngasse 13, vom 17.12.2003, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

15. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 14.08.2003 als Grundlage gedient hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 14.08.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, datiert vom 14.08.2003, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen an der Ybbs“ ein. Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde dieser gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G am 29.08.2003 unter der GZ KOA 1.313/03-4 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht.

Am 26.09.2003 langte ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 PrR-G ein, welcher im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. in eventu zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in „Spittal an der Drau“ herangezogen werden könnte.

Am 30.09.2003 langte ferner ein Einspruch der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 PrR-G ein, der damit begründet wurde, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beabsichtige.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur wurde mit Fax vom 08.10.2003 seitens der KommAustria über die eingelangten Einsprüche in Kenntnis gesetzt, wobei ihr zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Einsprüchen eingeräumt wurde. Eine Stellungnahme erfolgte in weiterer Folge nicht.

Die KommAustria veranlasste daraufhin am 17.10.2003 unter der GZ KOA 1.313/03-10 die Ausschreibung der Übertragungskapazität Funkstelle: GÖTTWEIG, Sendestandort: Benediktinerstift, Frequenz: 107,1 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Niederösterreichausgabe der neuen Kronen Zeitung und des Kurier Niederösterreich sowie gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und einem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlegen von Anträgen wurde mit 18.12.2003, 13.00 Uhr, festgelegt.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf das nachfolgende technische Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	<b>GÖTTWEIG</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Benediktinerstift</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E36 41</b>		<b>48N21 57</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>420</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>15</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>26,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>17,1</b></td> <td><b>19,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,3</b></td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>20,5</b></td> <td><b>21,9</b></td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>24,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,5</b></td> <td><b>23,9</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>25,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>25,6</b></td> <td><b>24,2</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>22,4</b></td> <td><b>23,6</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,7</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>24,5</b></td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>20,8</b></td> <td><b>18,3</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>17,3</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>13,7</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>14,3</b>	<b>14,3</b>	<b>13,0</b>	<b>13,9</b>	<b>17,1</b>	<b>19,5</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>20,3</b>	<b>20,2</b>	<b>20,5</b>	<b>21,9</b>	<b>23,4</b>	<b>24,4</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>24,5</b>	<b>23,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,8</b>	<b>24,0</b>	<b>25,3</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>26,0</b>	<b>25,6</b>	<b>24,2</b>	<b>22,6</b>	<b>22,4</b>	<b>23,6</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>24,7</b>	<b>25,0</b>	<b>24,5</b>	<b>23,2</b>	<b>20,8</b>	<b>18,3</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>17,9</b>	<b>18,8</b>	<b>18,8</b>	<b>17,3</b>	<b>14,9</b>	<b>13,7</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,3</b>	<b>14,3</b>	<b>13,0</b>	<b>13,9</b>	<b>17,1</b>	<b>19,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>20,3</b>	<b>20,2</b>	<b>20,5</b>	<b>21,9</b>	<b>23,4</b>	<b>24,4</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,5</b>	<b>23,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,8</b>	<b>24,0</b>	<b>25,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>26,0</b>	<b>25,6</b>	<b>24,2</b>	<b>22,6</b>	<b>22,4</b>	<b>23,6</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,7</b>	<b>25,0</b>	<b>24,5</b>	<b>23,2</b>	<b>20,8</b>	<b>18,3</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>17,9</b>	<b>18,8</b>	<b>18,8</b>	<b>17,3</b>	<b>14,9</b>	<b>13,7</b>																																																																																																																														
17	Gerätetype	<b>R&amp;S</b>																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	überregional	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 10.11.2003 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (unter anderem) unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ ein. In eventu wurde die Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ beantragt.

Am 16.12.2003 langte ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (in der Folge: Österreichisch christliche Mediengesellschaft) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Maria Ellend) 107,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein. Dieser Antrag unterschied sich von dem ursprünglichen, die Ausschreibung auslösenden Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft dadurch, dass es einen vom ursprünglich beantragten technischen Konzept abweichenden Sendestandort in Maria Ellend vorsah. In eventu beantragte die Österreichisch christliche Mediengesellschaft die Erteilung einer Zulassung für die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort in Stift Göttweig und den der Ausschreibung zugrunde liegenden technischen Paramaeter. Mit Schreiben vom 22.12.2003 trug die KommAustria gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G der Antragstellerin auf, ein zur frequenztechnischen Prüfung des primär beantragten Konzeptes erforderliches Vertikaldiagramm nachzureichen. Mit E-Mail vom 20.01.2004 kam die Antragstellerin dem Ergänzungsersuchen der KommAustria nach und legte ein Vertikaldiagramm hinsichtlich der Antennenpolarisation vor.

Am 17.12.2003 langte ein Antrag der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ ein.

Am 18.12.2003, um 10:51 Uhr, langte ein Antrag der Savio Media GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein. Dem Ergänzungsauftrag der KommAustria vom 22.12.2003 entsprach die Savio Media GmbH mit Schreiben am 20.01.2004 eingelangtem Schreiben.

Am 18.12.2003, um 11:22 Uhr, langte ein Antrag der Donauradio Wien GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ bei der KommAustria ein. Mit Schreiben vom 22.12.2003 wurde die Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G seitens der KommAustria aufgefordert, die zur frequenztechnischen Prüfung des beantragten Konzeptes erforderlichen Skizzen und Angaben hinsichtlich des Antennentragwerkes nachzureichen. Mit am 20.01.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die Antragstellerin in Entsprechung des Ergänzungsersuchens die gewünschten technischen Skizzen vor.

Am 18.12.2003, um 12:52 Uhr, langte weiters ein Antrag der GWR Medienbeteiligungen GmbH (nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ bei der KommAustria ein. Dem Ergänzungsauftrag der KommAustria entsprach die Radio Service und Beteiligung GmbH letztlich mit am 16.02.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. brachte am 18.12.2003, um 12:52 Uhr, einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ ein. Dem Ergänzungsauftrag der KommAustria vom 22.12.2003 entsprach die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Schriftsätzen vom 22.01.2004 und 16.02.2004.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. brachte am 18.12.2003, um 12:51 Uhr, einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ bei der KommAustria ein. Dem Ergänzungsauftrag der KommAustria vom 22.12.2003 entsprach die Medienprojekte und Beteiligun Gesellschaft m.b.H mit Schreiben vom 22.01.2004 und 16.02.2004.

Am 18.12.2003 um 12:53 Uhr, brachte ferner der Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten (Campusradio 94,4 MHz) einen Antrag bei der KommAustria auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes ein. Mit Schreiben vom 23.12.2003 teilte die KommAustria dem Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten mit, dass dieser aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.03.2003, GZ KOA 1.102/03-03, eine auf ein Jahr befristete Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk innehat. Mit am 19.01.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben zog der Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ zurück.

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.12.2003 wurde die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 20.01.2004 langte die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G bei der KommAustria ein. Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 12.03.2004 Stellung.

Mit am 07.01.2004 sowie am 06.02.2004 eingebrachtem Schreiben legte die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH eine Vielzahl von Unterstützungsschreiben von Gemeinden vor, worin sich diese für eine Zuteilung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Antragstellerin aussprachen.

Am 19.02.2004 wurde DI (FH) René Hofmann der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte sowie auch hinsichtlich der Fragen allfälliger Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete durch Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ beauftragt. Gegenstand der gutachterlichen Prüfung sollte zudem sein, vermeidbare Doppel- oder Mehrfachversorgungen sowie die in dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgten Gebiet bereits empfangbaren Programme festzustellen und darzustellen, welche der Marktgemeinden, die sich für eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ausgesprochen haben, durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ tatsächlich versorgt werden können.

Am 07.04.2004 wurde das technische Gutachten des Amt sachverständigen DI (FH) René Hofmann den Antragstellern gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Am 14.04.2004 langte ein Schreiben des Abtes von Stift Göttweig bei der KommAustria ein, in welchem sich dieser für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft aussprach.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ fand am 20.04.2004 in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH

statt. Zu dieser Verhandlung wurden alle Parteien ordnungsgemäß geladen und waren auch in der Verhandlung vertreten.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung legte die Donauradio Wien GmbH eine Stellungnahme zum technischen Gutachten vor. Diese Stellungnahme wurde den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Kopie ausgehändigt. Weiters wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung eine Liste mit den Programmschemata der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme ausgeteilt, wie auch eine Liste jener Gemeinden, welche den Antrag der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH befürwortet haben und gemäß dem technischen Gutachten von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden. Die Parteien wurden weiters seitens des Verhandlungsleiters über die Empfehlung des Rundfunkbeirates in seiner Sitzung vom 12.03.2004 informiert. Ebenso wurden sie über die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14.01.2004 in Kenntnis gesetzt. Auch diese Stellungnahme wurde den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung jeweils in Kopie ausgehändigt.

Darüber hinaus wurden die Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung darüber informiert, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 19.04.2004 eine Stellungnahme zum technischen Gutachten des Amt sachverständigen sowie eine sich darauf beziehende Änderung ihres technischen Konzeptes bei der KommAustria eingebracht hat. Seitens der Radio Service und Beteiligung GmbH wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20.04.2004 ein aktueller Gesellschaftsvertrag in elektronischer Form vorgelegt. Seitens der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft wurde eine Liste der möglichen Kooperationspartner von Radio Maria im beantragten Versorgungsgebiet vorgelegt. Seitens der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH wurde weitere Unterstützungsschreiben diverser Gemeinden vorgelegt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der technische Amt sachverständige DI (FH) René Hofmann seitens des Behördenleiters beauftragt, ein Ergänzungsgutachten zu erstellen, in welchem einerseits die aufgrund des Erstgutachtens nachgereichten Änderungen berücksichtigt werden sollten und andererseits geklärt werden sollte, weshalb es bei der bildlichen Darstellung mancher Berechnungen im Erstgutachten zu Unterschieden hinsichtlich der Fläche der einzelnen Versorgungsgebiete und der Doppelversorgungen gekommen ist und in weiterer Folge neue grafische Darstellungen der Versorgungssituationen der im Einzelnen betroffenen Antragsteller erstellt werden sollten.

Mit am 03.05.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schriftsatz reichte die Savio Media GmbH entsprechend einem in der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2004 erteilten Auftrag technische Änderungsunterlagen nach. Weiters wurde diesem Schreiben ein Notariatsakt vom 23.04.2004 über die Abtretung der Gesellschaftsanteile von Mag. Irmgard Savio an Dr. Enrico Savio und Domenico Franco Savio samt einem Antrag an das Landesgericht Steyr auf Eintragung der neuen Eigentumsverhältnisse in Kopie übermittelt.

Mit am 05.05.2004 bei der KommAustria eingebrachten Schreiben legte die Donauradio Wien GmbH technische Unterlagen zur Änderung des geplanten Antennendiagramms vor.

Am 05.05.2004 langte ferner ein Schriftsatz der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. bei der KommAustria ein, in welchem ein, im Auftrag der Antragstellerin von der Firma Radio Television Technology über durchgeführte Messfahrten erstelltes, Messprotokoll samt Tabellen über die Messwerte und eine Übersichtskarte mit den repräsentativen Messpunkten vorgelegt wurde. Weiters stellte die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. den Antrag, die KommAustria möge dem Amt sachverständigen auftragen, im Rahmen des von diesem zu erstattenden Ergänzungsgutachtens durch tatsächliche Messungen im Versorgungsgebiet zu überprüfen,

ob die bisher durch Computerberechnungen erzielten Ergebnisse auch in der Praxis zuträfen und im Hinblick auf das festgestellte Maß der Doppelversorgung tatsächlich vorlägen. Weiters wurde an die KommAustria der Antrag gestellt, den Amt sachverständigen aufzufordern, zu den Ergebnissen der von der Antragstellerin vorgelegten Messdaten Stellung zu nehmen.

Am 05.05.2004 legte die Radio Service und Beteiligung GmbH geänderte technische Unterlagen unter Bezugnahme auf die aufgrund des Erstgutachtens des Amt sachverständigen notwendigen Modifikationen des technischen Konzeptes vor.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. legte ebenfalls am 05.05.2004 weitere Unterlagen im Hinblick auf die im Erstgutachten des Amt sachverständigen erzielten Berechnungsergebnisse der Versorgungssituation vor. Es handelte sich hierbei ebenfalls um im Auftrag der Antragstellerin von der Radio Television Technology erstellte Messprotokolle über eine durchgeführte Messfahrt im gegenständlichen Versorgungsgebiet, wobei den Unterlagen ebenfalls Tabellen über Messwerte sowie eine Übersichtskarte hinsichtlich der repräsentativen Messpunkte beigelegt wurden. Ferner stellte auch die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. den Antrag an die KommAustria, diese möge dem Amt sachverständigen auftragen, im Rahmen des von diesem zu erstattenden Ergänzungsgutachtens, tatsächliche Messungen im gegenständlichen Versorgungsgebiet durchzuführen, um zu überprüfen, ob die auf Basis von Computerberechnungen erzielten Ergebnisse in der Praxis auch zuträfen und das im Gutachten des Amt sachverständigen festgestellte Ausmaß der Doppelversorgung tatsächlich vorläge. Ebenso wurde an die KommAustria der Antrag gestellt, den Amt sachverständigen aufzufordern, zu den Ergebnissen der von der Antragstellerin vorgelegten Messdaten Stellung zu nehmen.

Am 26.05.2004 übermittelte die KommAustria den Parteien das im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2004 in Auftrag gegebene frequenztechnische Ergänzungsgutachten des Amt sachverständigen DI (FH) René Hofmann betreffend die Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“. Den Parteien wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt zu dem Ergänzungsgutachten Stellung zu nehmen.

Am 11.06.2004 langte jeweils eine Stellungnahme der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. als auch der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. zu dem frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amt sachverständigen bei der KommAustria ein. Es handelte sich hierbei um wortgleiche Stellungnahmen. Mit Schreiben vom 14.06.2004 wurden die Stellungnahmen den übrigen Parteien des gegenständlichen Verfahrens zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.06.2004 wurde den Parteien in Kopie ein Notariatsakt über die Abtretung von Anteilen von Mag. Irmgard Savio an der Savio Media GmbH sowie der Antrag auf Eintragung der neuen Eigentumsverhältnisse in das Firmenbuch zur Kenntnis übermittelt.

Mit am 02.07.2004 bei der KommAustria eingebrachtem Schreiben der Justizanstalt Stein teilte deren Leiter der KommAustria mit, dass eine Kooperation zwischen der Justizanstalt Stein und dem von der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft betriebenen katholischen Radio Maria in Vorbereitung seien, der zufolge Häftlinge in die Programmgestaltung eingebunden würden.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



## **Beantragte Übertragungskapazität**

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen acht Antragstellern beantragt, wobei lediglich die Österreichische christliche Mediengesellschaft in Abweichung von ihrem ursprünglichen Antrag, auf dessen technischem Konzept die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beruhte, primär ein alternatives technisches Konzept mit einem geänderten Sendestandort in Maria Ellend, beantragte.

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort in Stift Göttweig ist durch die internationale Koordinierung gedeckt, wiewohl noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht. Bis zur Eintragung im Genfer Plan ist daher lediglich eine Bewilligung im Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO-Funk möglich.

Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und umfasst den Bezirk Krems an der Donau sowie Teile der Bezirke St. Pölten Land, Krems Land und Tulln. Die Stadt St. Pölten kann jedoch nicht mit den von der ITU-Recommendation 412 für städtisches Gebiet empfohlenen Feldstärke von 66 dB $\mu$ V/m versorgt werden, so dass das Stadtgebiet St. Pölten nicht versorgt wird. Gemäß der Reichweitenberechnung auf Basis der Volkszählungsdaten aus dem Jahre 2001 können mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität etwa 90.000 Personen erreicht werden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die frequenztechnische Prüfung des Amt sachverständigen ergab, dass von jenen 41 Gemeinden, deren Unterstützungsschreiben von der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegt wurden, lediglich 15 Gemeinden von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden.

## **Technisches Ergänzungsgutachten**

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2004 wurde seitens der KommAustria ein frequenztechnisches Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben, welches primär klären sollte, weshalb es bei der bildlichen Darstellung mancher Berechnungen im Erstgutachten zu Unterschieden hinsichtlich der Fläche der einzelnen Versorgungsgebiete und der Doppelversorgungen gekommen ist. Betroffen hiervon waren die Grafiken hinsichtlich der Versorgungssituation der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., der Donauradio Wien GmbH sowie auch der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft.

Die offenkundigen Unterschiede in den Grafiken konnten schließlich auf einen Fehler bei der Überspielung der Datensätze zurückgeführt werden, der im Zuge einer Umstellung des zur Durchführung der Berechnungen seitens der RTR-GmbH verwendeten Software-Programms auf eine neue Version verursacht worden war.

Die in weiterer Folge getroffenen Feststellungen hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte beziehen sich daher auf das Ergänzungsgutachten, soweit das Erstgutachten diesbezüglich verfälschte Berechnungen und Grafiken aufweist.

## **Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme:**

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:*

### Ö1

Zielgruppe: kulturinteressierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe 14-34 Jahre)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen auch zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

### Regionalradio Niederösterreich (Ö2)

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen und Lokal-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Niederösterreich- spezifische Information, Unterhaltung, Landskultur, Service  
*Nur teilweise im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbar sind folgende ORF-Programme, die vom Sender WIEN 1 Kahlenberg ausgestrahlt werden:*

### Regionalradio Wien (Ö2)

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30- 49 Jahre)

Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

### Regionalradio-Burgenland (Ö2)

Zielgruppe: Burgenländer 29+

Musikformat: Hits, Schlager, Evergreens

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr

Programm: Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter mit den im Folgenden dargestellten Programmformaten versorgt:*

### Krone Hit Niederösterreich (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH):

Zielgruppe: 20 bis 39 Jahre

Musikformat: Adult Contemporary, mit Titeln aus den 70ern bis zu den 90er Jahren, wobei seit einem Relaunch des Programms, ein wesentlich höherer Anteil an aktuellen Titeln gespielt wird.

Nachrichten: jeweils zur vollen Stunde

Programm: Berichte zu Sport, Kultur, Politik; Service (Wetter, Verkehr)

Hit FM Waldviertel (Teleport Waldviertel Information- und Kommunikation GmbH):

Musikformat: Die Musikausrichtung orientiert sich am CHR-Format (Contemporary Hit-Radio), wird allerdings durch verschiedene Spartensendungen ergänzt, welche auch andere Musikrichtungen anbieten und inkludiert auch österreichische Musik.

Programm: Montag bis Samstag Lokalnachrichten sowie Montag bis Freitag ein Tagesjournal, in dem ausführlich aktuelle Themen des Waldviertels behandelt werden. Es handelt sich um ein eigengestaltetes Programm mit starkem Lokalbezug, welches in der Regel von 5:00 Uhr Früh bis 20:00 Uhr (Montag und Freitag bis 22:00 Uhr) durchmoderiert ist.

*Teilweise im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbar sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter, die vom Sender WIEN 1 Kahlenberg ausgestrahlt werden:*

88,6 MHz (Radio Eins Privatrado GmbH):

Zielgruppe: 19 bis 49 Jahre

Musikformat: Das Musikformat orientiert sich am AC-Format (Adult Contemporary), wobei Hits aus den vergangenen Jahrzehnten wie auch aktuelle Hits unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten gespielt werden.

Nachrichten: Stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien

Programm: Wetter, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen

Antenne Wien 102,5 MHz (Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.):

Zielgruppe: Wiener zwischen 14 und 49 Jahren

Musikformat: Das Format orientiert sich am AC-Format (Adult Contemporary), wobei Popmusik der 80er und 90er Jahre sowie auch aktuelle Hits gespielt werden

Nachrichten: Lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten

Programm: Veranstaltungshinweise und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet Wien

**Zu den einzelnen Antragstellern:**

***Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.***

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In eventu beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau 102,5 MHz“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der

Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleich lautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH mit Sitz in Eisenstadt zu 6,6%, an der Starlet Media AG mit Sitz in Fürth/Bayern zu 35,9% und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9% beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 14,68% beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG in Fürth/Bayern, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierte Werbetreibswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll laut Antrag anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis, unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg, als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg, und als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig.

Als Promotion-Leiter soll laut Antrag Thomas Gsell fungieren. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie im Bereich Promotion und Public Relations tätig: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleniter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement, in

der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist zur Führung des Radiobetriebs in Göttweig ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Die Antragstellerin plant in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf 14 feste Vollzeitkräfte zu beschäftigen. Für den Programmbereich sind ferner bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter vorgesehen, darüber hinaus bis zu 20 freie Mitarbeiter im Promotionsbereich. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Die im Antrag genannte Anzahl an zu beschäftigenden Mitarbeitern ist allerdings nur für den Fall vorgesehen, dass neben der Erlangung einer Zulassung für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität auch Zulassungen für die zugleich beantragten Übertragungskapazitäten „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ und „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ erteilt werden. Die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ wurde zwischenzeitlich mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-15, der Unterländer Lokalradio GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugewiesen (dieser Bescheid ist rechtskräftig) und die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2004, KOA 1.374/04-28, Mag. Irmgard Savio zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes Versorgungsgebiets „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ zugeordnet (dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig).

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten [„SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ und „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“] eingebracht, eine weitergehende Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurde abgesehen von einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse je nach Versorgungsgebiet nicht vorgenommen.

Nach dem für alle drei beantragten Übertragungskapazitäten vorgelegten 5-Jahres-Finanzplan soll der operative Break-even im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll auch mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf soll durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft gedeckt werden. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten (Spittal/Drau, Göttweig, Kremsmünster und Schwaz 2) gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf EUR 235.000. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr EUR 195.000 auf die erwarteten Werbeerlöse aus einem sich durch die Übertragungskapazitäten „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“, „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“, „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ sowie der bereits genutzten Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ definierenden Versorgungsgebiet.

Die Antragstellerin geht hierbei davon aus, dass der wesentlich größere Anteil der Erlöse aus regionaler denn aus überregionaler Vermarktung erzielt werden können. Für das erste Betriebsjahr werden etwa Erlöse aus regionaler Werbevermarktung in Höhe von EUR 195.000 im Vergleich zu Erlösen aus überregionaler Vermarktung in Höhe von EUR 100.000 angenommen. Die Regionalwerbung soll durch einen eigenen Außendienst, die überregionale Werbung hingegen durch den Verkaufsleiter und über einen nationalen

Vermarkter akquiriert werden. Basis dieser Umsatzangaben ist eine Tarifgestaltung für Werbung, der zufolge in der Zeit von Montag bis Freitag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr ein Werbesekundenpreis von EUR 6,- und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Werbesekundenpreis von EUR 4,- verlangt werden wird. Dies bei einem geschätzten Marktanteil am Hörfunkwerbemarkt zwischen 5% und maximal 10% aufgrund der Charakteristik des geplanten Programms als Spartenprogramm.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen erscheint der Antragstellerin allerdings die Vermarktung der Konsumententypologie. Das Programm richtet sich primär an die Kernzielgruppe der Berufskraft- bzw. Lastkraftfahrer und Fernfahrer, soll jedoch insgesamt eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Aufgrund der Größe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes „Göttweig“, plant die Antragstellerin allerdings auch, die lokale (stationäre) Bevölkerung entsprechend zu betreuen, wobei sie jedoch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20.04.2004 keine konkreteren Angaben hinsichtlich des Umfangs der lokalen Programmteile machen konnte. Die Antragstellerin macht dies von der Anzahl der der Antragstellerin letztlich erteilten Zulassungen abhängig.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht überwiegend aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa TruckRadio-Umfrage des Tages, TruckRadio-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit TruckRadio oder TruckRadio-Umweltipp) vorgesehen sind. Die Antragstellerin behält sich laut Antrag auch vor, Programmteile im gesetzlich zulässigen Ausmaß von anderen Hörfunkveranstaltern bzw. Programmzulieferern zu beziehen, wobei sie erklärt, dass dies voraussichtlich nicht erforderlich sein wird.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, das sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung und als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Antragstellerin plant, beginnend mit Sommer 2004 die Verbreitung über digitales Radio (DAB) aufzubauen. Dabei ist auch geplant in Nordrhein-Westfalen zwei analoge Mittelwellenfrequenzen in Betrieb zu nehmen. Weiters plant die Antragstellerin die Verbreitung ihres Programms über digitale Kurzwelle, wobei noch abzuwarten ist, bis genügend Empfangsgeräte auf den Markt kommen. Weiters soll das Programm der Antragstellerin über ASTRA digital verbreiten werden und hierfür eine Satellitenzulassung in Österreich beantragen werden. Erklärtes Ziel des Roll-Out-Plans der Antragstellerin ist es, ein einheitliches überregionales Programm in ganz Europa unter Einbeziehung der bestehenden Zulassung in Spittal an der Drau sowie auch des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes über die genannten Übertragungsplattformen zu verbreiten.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist hinsichtlich ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ mit 220 W e.r.p. rechtskräftig zugeordnet.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort Benediktinerstift Göttweig. Aufgrund der geographischen Entfernung zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ käme es im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zu keinen Berührungspunkten der beiden Versorgungsgebiete. Das von der Antragstellerin beantragte Antennendiagramm überschreitet die im Rahmen der internationalen Koordinierung geforderten Leistungseinzüge, welche in Richtung 340° und 40° nicht mehr als 16 dBW und im Bereich zwischen 350° und 30° nicht mehr als 13 dBW abgestrahlte Leistung gestatten. Die Antragstellerin hat nach Übermittlung des frequenztechnischen Gutachtens und auch nach dessen Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20.04.2004 keine geänderten technischen Parameter nachgereicht.

### ***Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur***

Die Österreichisch christliche Mediengesellschaft beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „Göttweig 107,1 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Im Zuge der Ausschreibung brachte die Österreichische christliche Mediengesellschaft zusätzlich ein alternatives technisches Konzept mit dem Standort Maria Ellend ein, welchen sie als Primär Antrag einbrachte.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft (vormals Maria Heute - Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe) ist ein Verein mit Sitz in 1030 Wien, Erdbergstraße 90. Die Stauten sowie die Bezeichnung des mit Bescheid Zl. VR839/98 der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich nicht untersagten Vereins „Maria Heute - Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe“ wurden am 25.07.2003 geändert. Der Nichtuntersagungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten für die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 03.09.2003 (GZ 11-V-1286) liegt der Behörde vor. Der Verein hat folgende sieben Mitglieder, die alle österreichische Staatsbürger sind: Obfrau Alexa Gaspari, Obmannstellvertreter P. Mag. Clemens Reischl, Kassier Mag. Karoline Sturn, Schriftführer Michael Polzer, Heidemarie Hebart, Martina Ploderer und Birgit Lanz.

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit gemäß § 5 PrTV-G. Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Organisatorische Basis für die Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin ist einerseits der Verein Österreichisch christliche Mediengesellschaft, der Trägerverein, und andererseits der Verein Radio Maria Austria, der den operativen Radiobetrieb gemeinsam mit einem Programmverantwortlichen und dem Vereinsgeschäftsführer abwickelt. Die Organe des Vereins sind Frau Alexa Gaspari (Obfrau), Pater Clemens Reischl (stellvertretender Obmann) und Mag. Karoline Sturn (Kassier).

Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die

Qualitätskontrolle sorgen. Pater Clemens Reischl, Prior des Stiftes Göttweig, ist als Programmverantwortlicher vorgesehen und soll diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen.

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft beschäftigt derzeit sechs Mitarbeiter. Davon sind derzeit zwei teilzeitbeschäftigt. Eine Angestellte ist für die Verwaltung zuständig, eine weitere im Hörservice. Die restlichen Mitarbeiter bearbeiten im Wesentlichen die hereinkommenden Beiträge bzw. begleiten und unterstützen die freien Mitarbeiter bei deren Tätigkeiten. Die Mitarbeiter des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Zwei ehemalige Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Chefredakteur eines christlichen Verlagsdienstes sind Mitglieder des Vereins.

Das Hörfunkprogramm „Radio Maria Österreich“ ist ein nichtkommerzielles (werbefreies), spendenorientiertes Radio. Die Antragstellerin geht im Prinzip davon aus, dass das Spendenaufkommen direkt proportional zur Erweiterung des Versorgungsgebietes wächst, die mit der Vergrößerung des Sendegebietes einhergehenden Kosten hingegen in geringerem Maß steigen. Hierdurch sieht sie die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Hörfunkprogramms auf Dauer gewährleistet. Die Finanzierung von Radio Maria erfolgt einerseits auf Basis einer Startfinanzierung durch den internationalen Dachverband „Worldfamily of Radio Maria“ und andererseits über Spenden. Die Anfangskosten werden zunächst vom Dachverband getragen, wobei die Startfinanzierung zeitlich nicht wirklich limitiert ist. Jene Mitgliedsradios des Dachverbandes, welche Überschüsse erwirtschaften, zahlen in einen „Topf“ ein, aus welchem die neu gestarteten Radios und jene, die sich noch nicht über Spenden alleine finanzieren können, gespeist bzw. unterstützt werden. Als zweites Standbein der Finanzierung sind die im Inland lukrierten Spenden vorgesehen, wobei eine grundsätzliche Unabhängigkeit von Großspender dadurch erreicht werden soll, dass auf eine Vielzahl von „Klein“-Spendern zurückgegriffen wird.

Der Dachverband vergibt die Trademark „Radio Maria“. Als Mitglied des Dachverbandes „Worldfamily of Radio Maria“ unterliegt die Österreichische Christliche Mediengesellschaft den Statuten des Dachverbandes, die gewisse Grundsätze des Programms reglementiert, wie z.B. die christliche Auslegung, Fragen der Liturgie, den hohen Wortanteil und die kulturell-gesellschaftlichen Aspekte. Ein darüber hinausgehender Einfluss auf das konkrete Programm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft kommt dem Dachverband nicht zu.

Das Programm „Radio Maria Österreich“ wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu 60% über Spenden aus Österreich und zu 40% über Zuschüsse des Dachverbandes finanziert, wobei die Österreichisch christliche Mediengesellschaft unter Zugrundelegung des zugeordneten Versorgungsgebietes Baden 93,4 MHz und der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität davon ausgeht, demnächst auf Zuschüsse des Dachverbandes verzichten zu können. Im Jahr 2003 wurden 60% des gesamten in Österreich erzielten Spendenaufkommens im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ lukriert, 30% aus Nordtirol, da in diesem Gebiet neben Kabelempfang auch Radio Maria Südtirol zu hören ist, und weitere 10% aufgrund der digitalen Ausstrahlung über den Satelliten ASTRA.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich bei dem von der Antragstellerin gestalteten Hörfunkprogramm um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters gibt es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu bestimmten Themen. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.



Es handelt sich bei dem beantragten und bereits veranstalteten Programm um ein 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Die Grundkonzeption der Programmgestaltung basiert auf der Zusammenfügung mehrerer Bausteine, indem Programmteile aus den verschiedenen Zulassungsgebieten zu einem Gesamtprogramm kombiniert werden sollen. Dabei werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Demnach wird Programm von „Radio Stephansdom“ (Wien 107,3 MHz) im Ausmaß von ¼ Stunde täglich, von „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland), „Radio Vatikan“ (Rom; 35 Minuten täglich) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen. Ebenso wird allerdings auch Programm seitens Radio Maria Österreich zur Verfügung gestellt. Im Durchschnitt beträgt der Musikanteil am Gesamtprogramm 30%. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktserien. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden. Hierbei sind vielfältige Kooperationen mit den verschiedensten Institutionen des Sendegebietes Göttweig geplant, unter anderem dem Benediktinerkonvent Göttweig, welches selbst 40 Pfarren mitbetreibt. Weiters ist eine Einbindung des Augustinerchorherrenstiftes Herzogenburg, der Caritas und der Diözese St. Pölten, wie auch der Emmausgemeinschaft St. Pölten vorgesehen. Im Rahmen der Berücksichtigung sozialer Randgruppen im geplanten Hörfunkprogramm wird es darüber hinaus auch eine Kooperation mit der Justizanstalt Stein geben, mit der bereits Planungen hinsichtlich der Einrichtung eines Aufnahmestudios stattfinden. Ferner wird es Kooperationen mit dem Gymnasium Krems zwecks Einbindung Jugendlicher geben, der Donauuniversität Krems sowie auch dem Verein „Klösterreich“ zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Klöster für Niederösterreich. Ebenso wurden bereits mehrere Dekanate und Pfarren zur Mitarbeit einbezogen. Diese Zusammenarbeit soll das Programm insoweit mit beeinflussen, als durch diese Kooperationen Gottesdienste, Lebensfragen und spirituelle Fragen behandelt werden sollen.

Die Österreichisch christliche Mediengesellschaft betreibt im Rahmend der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ gegenwärtig den Sender

- Waidhofen YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 400 W e.r.p.

Das von der Antragstellerin primär beantragte und als Konzept „A“ bezeichnete technische Konzept sieht in Abweichung von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität als Sendestandort Maria Ellend vor. Die Verlegung des Standortes würde die Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens erforderlich machen, wobei jedoch grundsätzlich von einem positiven Abschluss ausgegangen werden kann. Durch die Wahl dieses Standortes erhöht sich die technische Reichweite der Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz von ursprünglich 90.000 Einwohnern auf 120.000 Einwohner, da Teile der Stadt St. Pölten mit der gemäß ITU-recommendation 412 für städtisches Gebiet erforderlichen Feldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden können. Die als Konzept „A“ primär beantragte Übertragungskapazität mit dem Standort Maria Ellend unterscheidet sich von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität dadurch, dass der Standort von dem ausgeschriebenen Standort Benediktinerstift Göttweig etwa 4,5 km entfernt ist, sich das

durch die Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz versorgte Gebiet flächenmäßig vergrößert, sich hierdurch die technische Reichweite auf 120.000 Personen erhöht und Teile der Stadt St. Pölten versorgt werden kann.

Eventualiter beantragte die Antragstellerin als Konzept „B“ bezeichnet die Zuordnung der Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz mit den in der Ausschreibung festgelegten technischen Parametern, insbesondere dem Sendestandort Benediktinerstift Göttweig. Das beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität an die Antragstellerin würden bei keinem der beantragten technischen Konzepte Berührungspunkte zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und dem Versorgungsgebiet „Göttweig“ entstehen, da zwischen den beiden Sendern eine große Entfernung besteht. Es käme daher bei beiden eingereichten Planungen auch nicht zu Doppelversorgungen. Aufgrund der geographischen Lage würde es auch nicht zu einer Überschneidung der Versorgungsgebiete „Göttweig“ und „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ kommen.

### ***WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH***

Der Antrag der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gerichtet.

Die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management ist eine mit Gesellschaftsvertrag vom 26.06.1989 gegründete und zu FN 116824 a beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 2540 Bad Vöslau. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 47.242,--. Geschäftsführer der Antragstellerin ist Ing. Robert Moser, welcher die Gesellschaft seit 05.06.1996 selbständig vertritt.

Gesellschafter der Antragstellerin sind Roland Poschik mit einer Stammeinlage von EUR 3.634,--, Michael Pörtl mit einer Stammeinlage von EUR 3.634,--, Helga Moser mit einer Stammeinlage von 10.902,--, Karl Sighartsleitner mit einer Stammeinlage von EUR 3.634,--, Helgrid Moser mit einer Stammeinlage von 9.085,--, Robert Moser mit einer Stammeinlage von EUR 9.085,--, Mag. Andreas Poschik mit einer Stammeinlage von EUR 3.634,-- und Dr. Christian Poschik mit einer Stammeinlage von EUR 3.634,--.

Die Gesellschafter der Antragstellerin sind österreichische Staatsbürger. Mit notariell beglaubigtem Beschluss vom 12.06.2003 der außerordentlichen Generalversammlung der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH erfolgte eine Änderung des Pkt. 8 des Gesellschaftsvertrages vom 26.06.1989 im Hinblick auf die Teilbarkeit, Übertragbarkeit und Vererblichkeit sowie die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen. Demnach sind die Geschäftsanteile grundsätzlich teilbar, übertragbar und frei vererblich. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter, welchen im Hinblick auf den abzutretenden Geschäftsanteil bzw. einen Teil desselben ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihres Geschäftsanteiles zukommt.

Kerngeschäft der Antragstellerin ist die Unternehmensberatung, wobei die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH gemeinsam mit ihrer 100%igen Tochterfirma, der Gemeinde-Impulse Gesellschaft für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH, seit mehreren Jahren einige Gemeinden im Bundesland Niederösterreich berät. Diese Beratungstätigkeiten umfassen vorwiegend Fragen der Bürgerbeteiligungsprozesse, Jugendaktivierung, Optimierung des Verwaltungsablaufes sowie auch Führungskräfteausbildungen für Mandatäre aller Parteien, Amtsleiter, Bürgermeister, Vereinsobmänner und auch Unternehmen.

Die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Antragstellerin hat jedoch im Zeitraum vom 07.07.2004 bis 31.08.2004 aufgrund des Bescheides der

KommAustria vom 04.07.2003, KOA 1.101/03-8, ein Eventradio gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G unter Nutzung der Übertragungskapazität „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ veranstaltet.

Ing. Robert Moser, Geschäftsführer der Antragstellerin, wird im Falle der Erteilung der Hörfunkzulassung an die Antragstellerin dem geplanten „Kernteam“ für den Radiobetrieb mit den Verantwortungsbereichen Geschäftsführung, Recht, Controlling, Ausbildung und Personal angehören. Diesem „Kernteam“ wird weiters Ing. Gerhard Pellegrini angehören, wobei diesem vor allem die Leitung des Proficenters, der Redaktion, des technischen Bereichs sowie auch des Events-, Internet- und Qualitätsmanagementbereichs zukommen wird. Ing. Gerhard Pellegrini ist Nachrichtentechniker und Radiojournalist. 1997 gründete er die Firma Radio SOL Gerhard Pellegrini KEG. Seit 25.06.2001 betreute Gerhard Pellegrini für den Inhaber der Zulassung „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ eine fünfstündige Sendefläche unter dem Namen Radio SOL FM. Im Sommer des Jahres 2002 wurde die Zulassung für die Übertragungskapazität 93,4 MHz in Baden jedoch zurückgelegt, sodass die Sendung des Hörfunkprogramms eingestellt werden musste. Ing. Gerhard Pellegrini ist seit sieben Jahren in der Radio- und neuen Medienbranche tätig (ORF Enterprise, Radio Wien, Radio Burgenland, Radio SOL FM). Seit Juni 2002 ist Ing. Gerhard Pellegrini Geschäftsleiter der „WERT-Impulse Medienplattform“.

Dem Kernteam soll weiters Herr Christian Brandstätter als Programmleiter angehören. Christian Brandstätter verfügt über eine Ausbildung aus Elektrotechniker und war Promotionsmanager bei Bellaphon (Frankfurt) sowie bei Polydor Wien. Zu dem war er als freier Journalist für diverse Zeitungen und Magazine tätig sowie als Redakteur und Moderator bei Radio C in Bozen (Südtirol) und bei Radio Brenner in Sterzing (Südtirol) beschäftigt. Weiters war Herr Brandstätter Programmchef bei Radio 2000 in Welsberg (Südtirol) und Produktmanager bei Ariola München. Christian Brandstätter war weiters Redakteur und Moderator bei Radio Chariwari in Rosenheim (Deutschland). Seit 1995 ist er freiberuflicher On-Off Air Moderator und Redakteur (ORF Millionenrad, Österreichische Lotterien, Kick- und Thaibox WM, ein Jahr Radio CD in Wien, 2 Jahre Liferadio in Linz). Ihm oblag die Gestaltung und Moderation der Sendung „Traumzeit“ auf Radio SOL FM.

Ebenfalls für das Kernteam vorgesehen ist Andrea Pellegrini. Sie verfügt über eine kaufmännische Ausbildung sowie juristische Kenntnisse und wird für den Bereich der Vorproduktion verantwortlich sein.

Bei Projektstart von Radio SOL FM, der Sendeschiene im Lokalradio Baden, welche von Ing. Gerhard Pellegrini betreut wurde, war sie als Moderatorin tätig und hatte darüber hinaus die Verantwortung für Produktion, Administration sowie Organisation getragen. Sie war gemeinsam mit Ing. Robert Moser und Ing. Gerhard Pellegrini Mitbegründerin der WERT-Impulse Medienplattform und betreute mit diesen gemeinsam das Radio SOL FM Sendefenster.

Als weitere Mitwirkende des Kernteams sind Herr Roland Poschik für die kaufmännische Verwaltung, Ing. Manfred Schärfinger für den Bereich Marketing und Vertrieb sowie Herr Gerhard Riegler für die Technik vorgesehen. Im Juli und August 2003 hat die WERT-Impulse Medienplattform unter der Leitung von Ing. Gerhard Pellegrini das Eventradio „Sonne.at“ mit dem Sonnenfest am Mödlinger Eichkogel beworben und betreut.

Die Ausführungen im Antrag der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zur vorgesehenen Anzahl der Mitarbeiter erfolgten unter Berücksichtigung des zum damaligen Zeitpunkt (Dezember 2003) noch laufenden Verfahrens zur Vergabe der Übertragungskapazität „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz, wobei hierzu dargelegt wurde, dass für den Fall des Nichterhaltes der Übertragungskapazität in Baden, die vorgesehenen Mitarbeiter im Radio in Göttweig mitwirken würden. Für diesen Fall geht der Antrag davon aus, dass Ing. Karl Neumaier, Besitzer des Hauses in Krems, Am Thurnerberg, wo das geplante Studio eingerichtet werden soll, auch als Moderator und Redakteur tätig sein wird. Ing. Karl Neumaier ist derzeit als Redakteur bei Lokalzeitungen im

Kremser Raum tätig. Insgesamt sollen somit sieben Personen dem Kernteam der Antragstellerin angehören, weitere zehn Mitarbeiter, darunter Ing. Karl Neumaier, Oswin Pühringer, Kurt Gutenberg, Michael Janda, Thomas Niesner, Christian Rolly, Martin Stephan, Helga Moser, Hans Bungenstab und Hildegard Merten sollen je nach Bedarf am Radiobetrieb mitwirken.

Darüber hinaus plant die Antragstellerin für Interviews und Reportagen die Gestaltung von Sendungen sowie den Abschluss von Werbeverträgen mit Firmen und die Produktion von Werbespots Gemeindereporter auszubilden. Hierbei geht die Antragstellerin von einer Zahl von 96 Personen aus, wovon 64 der auszubildenden Personen die Möglichkeit erhalten sollen, in den auf die Zulassungserteilung folgenden vier Jahren eine Ganztags-, Halbtags- oder Teilzeitbeschäftigung bei der Radio WERT-Impulse zu bekommen.

In organisatorischer Hinsicht sind der Geschäftsführung und Medienplattform die Programmleitung, Redaktion, Vorproduktion, die kaufmännische Verwaltung, das Marketing und der Vertrieb sowie der Bereich Technik nachgeordnet. Die kaufmännische Verwaltung, das Controlling, das Sekretariat sowie die rechtliche Betreuung sollen über die seit 1989 bei der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorhandene Organisation mit abgewickelt werden. Hierzu besteht ein geeignetes Büro in Bad Vöslau.

Die Antragstellerin verfügt bereits über eine Sendeanlage, welche ursprünglich am Standort Harzberg in Bad Vöslau zum Einsatz gelangte und auch zur weiteren Verwendung im Falle der Erteilung einer Zulassung für die Übertragungskapazität „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ vorgesehen war. Die Antragstellerin hat im verfahrensgegenständlichen Antrag ausgeführt, dass Teile der vorhandenen Sende- und Studioeinrichtungen von der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH für die Realisierung des Sendebetriebs in Göttweig verwendet werden sollen. Hierzu plant die Antragstellerin ein eigenes Studio in Krems. Die Übertragung des Audioendsignals zum Sendestandort in Göttweig wird dann über eine geeignete Richtfunkstrecke vom Studio in Krems nach Göttweig erfolgen.

Die Planungen der Antragstellerin im Hinblick auf die Finanzierung der Veranstaltung eines lokalen Radios in Göttweig sowie auch im Hinblick auf das Marketingkonzept für das gegenständliche Versorgungsgebiet erfolgten auf der Basis, dass die im Zeitpunkt der Antragstellung ebenfalls beantragte und noch nicht vergebene Übertragungskapazität „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ nicht an die Antragstellerin vergeben wird. Dementsprechend wurde dargelegt, dass die für Baden bereits getätigten Investitionen der Antragstellerin im Ausmaß von EUR 106.855,-- für die Realisierung eines Lokalradios in Göttweig verwendet werden sollen.

Die im Antrag dargelegten Einnahmenerwartungen und Marketingmaßnahmen basieren auf der Einschätzung, dass mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität insgesamt 93 Gemeinden mit etwa 318.653 möglichen Hörern versorgt werden können, wobei die Antragstellerin davon ausgeht, dass lediglich 52 dieser Gemeinden mit insgesamt 213.288 möglichen Hörern als gut versorgt bezeichnet werden können, während sie etwa 41 Gemeinden mit 105.415 möglichen Hörern als nur teilweise versorgt bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die frequenztechnische Analyse ergeben hat, dass von insgesamt 41 Gemeinden, deren Unterstützungsschreiben von der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegt wurden, lediglich 15 dieser Gemeinden mit 41.392 Einwohnern von der der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgt werden können. Die technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität beträgt 90. 000 Einwohner.

Die Antragstellerin plant mit Hilfe der auszubildenden 96 Gemeindereporter aus dem Versorgungsgebiet jede Woche eine andere Gemeinde zu präsentieren, wobei jede

Gemeinde etwa einmal pro Jahr präsentiert werden soll. Inhalt dieser Präsentationen werden Themen wie die Geschichte gemeindeansässiger Vereine, Freizeit- und Fremdenverkehrsangebote, Gastronomie und Wirtschaft sein. Die Antragstellerin geht davon aus, dass während der sog. Gemeinderepräsentationswochen Werbeschaltungen für in der Gemeinde ansässige Klein- und Mittelbetriebe von großem Interesse sein werden und will in diesen Zeiträumen einen Preis pro Werbesekunde in der Höhe von EUR 1,30 anbieten. Das von der Antragstellerin geplante Marketingkonzept beruht im Wesentlichen auf der Überlegung, dass durch die Aktivitäten ihrer 100%igen Tochterfirma, der Gemeinde-Impulse Gesellschaft für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH, welche seit Jahren Beratungstätigkeiten für Gemeinden durchführt, ein bereits intensives Beziehungsgeflecht zwischen den Gemeinden und der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorhanden ist.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2004 wurde seitens der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ausgeführt, dass sich am Finanzkonzept der Antragstellerin auch unter Zugrundelegung des technischen Gutachtens des Amtsachverständigen, demzufolge mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ entgegen den ursprünglichen Erwartungen etwa 90.000 Personen erreicht werden können, nichts ändern muss. Die Antragstellerin hält eine finanzielle Andersbeurteilung bei einer technischen Reichweite von 90.000 Einwohnern im Vergleich zu der von ihm ursprünglich angenommenen technischen Reichweite von 213.000 Hörern (bei gutem Empfang) für nicht erforderlich. Sie geht von einer Auslastung von 10% im dritten Geschäftsjahr aus und meint daher, bei rund 90.000 potentiellen Hörern, ihr finanzielles Konzept nicht anpassen zu müssen, da sie ein Konzept der „konzentrischen Kreise“ verfolgen wird, wonach die Vermarktung je näher man zum Sendestandort kommt, verstärkt werden soll.

Die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH legte ihrem Antrag vom 17.12.2003 als Beilage 5 eine Vereinbarung zwischen ihr und ihrer 100%igen Tochterfirma der Gemeinde-Impulse Gesellschaft für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH vor. Diese Vereinbarung wurde von Ing. Robert Moser für die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und von Mag. Wolfgang Hobl für die Gemeinde-Impulse Gesellschaft für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH unterfertigt. Der Vereinbarung zufolge wird die Tochterfirma der Antragstellerin die Verantwortung für die Ausbildung der 96 Gemeindereporter auf Grundlage des von der Antragstellerin entwickelten Marketingkonzeptes übernehmen. Aufgrund dieser Vereinbarung sollen die künftigen Gemeindereporter ihre Verpflegung und Unterkunft selbst bezahlen und darüber hinaus für die Ausbildung insgesamt jeweils EUR 6.000,- für sämtliche Module und Praxisschritte an die Gemeinde-Impulse Gesellschaft für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH leisten. Die Bezahlung für diese Ausbildung kann sowohl durch Barzahlung als auch durch Finanzierung über das Arbeitsmarktservice sowie schließlich durch Abarbeiten bei der Antragstellerin erfolgen, wobei in diesem Fall die Gemeinde-Impulse Gesellschaft für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH die Vorfinanzierung übernimmt.

Dem Antrag der Antragstellerin liegt eine Minimalplanung sowie auch eine Zielplanung hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen zugrunde, wobei laut Minimalplanung im Jahr 2004 Einnahmen von EUR 293.000,- und im Optimalfall Einnahmen in Höhe von EUR 657.000,- erwartet werden. Diesen Einnahmenerwartungen liegt ein Sekundenpreis pro Werbeschaltung in Höhe von EUR 1,30 zugrunde, wobei davon ausgegangen wird, dass pro Stunde dreiminütige Werbeblöcke während 18 Sendestunden täglich ausgestrahlt werden können. Den Einnahmenerwartungen stellt die Antragstellerin – wiederum in Form einer Minimal- und einer Zielplanung - geplante Ausgaben in Höhe von EUR 284.000,- im schlechtesten Fall und EUR 608.000,- im besten Fall gegenüber:

	Minimalplanung 2004	Maximalplanung 2004
Einnahmen in €	293.000	657.000
Ausgaben in €	284.000	608.000
Ergebnis in €	+9.000	+49.000

Somit geht die Antragstellerin davon aus, bereits im Rumpfgeschäftsjahr 2004 ein positives operatives Geschäftsergebnis erzielen zu können.

Im Rahmen ihrer Minimalplanung setzt die Antragstellerin für Personal Kosten in Höhe von EUR 7.000,- pro Monat an; dies bis 2007. Im Rahmen der Maximalplanung wurden für Personalkosten im Startjahr 2004 zunächst insgesamt EUR 14.000,- pro Monat angesetzt, welche sich dann bis zum Jahr 2007 auf insgesamt EUR 26.000,- steigern. Hinsichtlich der Personalkosten legte die Antragstellerin ihrem Antrag eine Vereinbarung mit den künftigen Führungskräften Ing. Gerhard Pellegrini, Roland Poschik, Christian Brandstätter sowie Ing. Manfred Schärfinger vor, der zufolge diese vier Personen in den ersten drei Monaten der Startphase des Radiobetriebs auf Honorare oder Gehälter gänzlich verzichten und erst ab dem vierten Monat nach Zulassungserteilung je EUR 2.000,- (abgesehen von Provisionen für den Abschluss von Werbeverträgen) sowie ab dem fünften Monat je EUR 2.500 und ab dem sechsten Monat je EUR 2.500,- bis max. EUR 3.000,- als Honorar erhalten sollen. Ab dem siebten Monat sind für alle Mitarbeiter Gehälter in Höhe von EUR 3.000,- vorgesehen, wobei hier die Verkaufsprovisionen sowie Produktionshonorare noch nicht berücksichtigt sind. Die im Rahmen der Minimalplanung pro Monat vorgesehenen Personalkosten in Höhe von EUR 7.000,- stehen folglich deutlich in Widerspruch zu der dem Antrag beigelegten Vereinbarung der Antragstellerin mit den vier Führungskräften, wonach diese ab dem vierten Monat jeweils EUR 2.000 pro Monat bzw. später mehr verdienen sollen. Diese Unstimmigkeiten konnte die Antragstellerin auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht aufklären, vielmehr wurde neuerlich auf den Antrag und die darin gemachten Angaben verwiesen.

Seitens der Antragstellerin wurde hierzu in der mündlichen Verhandlung für ausgeführt, dass sich die Personalkosten auf EUR 10.000,- belaufen werden und bei Start des Vollprogramms die Gesamtausgaben EUR 29.000,- und die Gesamteinnahmen auf EUR 32.000,- betragen werden. Die Antragstellerin erklärte ferner, dass zwar ihr Finanzplan eine Minimal- und eine Maximalplanung beinhalte, sie jedoch insgesamt davon ausgeht, dass die Ergebnisse in der Mitte liegen werden. Dies begründete die Antragstellerin mit der Zusammenarbeit mit einer Reihe von Gemeinden. Konkrete Zusagen über eine Zusammenarbeit zwischen der Antragstellerin und jenen Gemeinden, deren Unterstützungsschreiben seitens der Antragstellerin der KommAustria vorgelegt worden sind, etwa in der Form einer Zulieferung von einzelnen Programmteilen oder in Gestalt von Projektkooperationen für das Hörfunkprogramm, liegen zumindest schriftlich nicht vor. Eine Nachreichung solcher schriftlicher Zusagen seitens der Antragstellerin erfolgte trotz Zusicherung, dass eine solche erfolge, nicht.

Laut Antrag der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist darüber hinaus eine Sendeflächenvermarktung vorgesehen, wonach Redakteure und Gastreferenten frei in der Gestaltung und im Inhalt einzelner Sendeflächen sein sollen, wobei diese allerdings der Einhaltung des Redaktionsstatutes sowie der Wertordnung der Antragstellerin unterliegen sollen.

Zielgruppe der Antragstellerin ist die ganze Familie, wobei die Kernaltersgruppe die Altersgruppe der 35 bis 55-Jährigen sein soll, aber auch Spezialsendungen für Kinder, Schüler sowie Senioren geplant sind. Das geplante Musikprogramm soll ein 24 Stunden Vollprogramm sein, welches in der Musikfarbe zwischen AC-Hot und Easy Listening angesiedelt ist. Darüber hinaus sind auch Spezialmusiksendungen geplant, mit Oldies, Evergreens, Schlager, Country, Hits, House und Trance. Die erwähnten Spezialmusiksendungen sowie auch weitere Produktionen sind zu vordefinierten Tages- und Wochentagen in das Basismusikkonzept eingebettet. Das Programm soll sich den

christlichen Werten verbunden fühlen, wobei aber auch andere Religionen ihre Plattform bekommen können. Gemeinden aus dem Versorgungsgebiet sollen in der Form zu Wort kommen, dass in einer Woche jeweils eine Gemeinde schwerpunktmäßig behandelt wird. Zwei bis drei Gemeindereporter sollen die Präsentation der Gemeinden zum Teil vorbereiten und während der Präsentationswoche Life-Reportagen von Veranstaltungen und Ereignissen durchführen.

Es sind ferner drei Sendeflächen für sog. Publikumsprogramm vorgesehen, demnach soll zwischen 15:00 und 18:00 Uhr eine Sendefläche für Schüler, die Jugend, Vereine, die Gemeinden und Firmen geschaffen werden, sowie Abends zwischen 19:00 und 22:00 Uhr für Lokale, wiederum Vereine, Gemeinden und Firmen und sonstige regional Aktive sowie während der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 2:00 Uhr Früh eine Sendefläche für Lokale, DJ's, Bands, Musikfreaks und Nachtschwärmer. Vorgesehen sind Österreich- und Weltnachrichten sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Darüber hinaus ist auch eine Sendefläche für Religionsgemeinschaften aus den Gemeinden des Sendegebietes vorgesehen, die die Sendung „Das Wort zum Sonntag“ gestalten sollen. Die Antragstellerin betrachtet sich als Hörfunkveranstalterin mit Lokalbezug, den sie insbesondere darauf begründet, dass sie eine Firma mit Sitz in Niederösterreich ist und aufgrund ihrer Beratungstätigkeiten über eine intensive Beziehung zu vielen Gemeinden im Versorgungsgebiet verfügt. Bei Start des Vollprogramms nach der Anlaufphase soll 18 Stunden der täglichen Sendezeit moderiertes Programm gesendet werden und nur geringfügig und in Ausnahmefällen Programmteile zugeliefert werden. Der Musikanteil beläuft sich je nach Sendung zwischen 60% und 80 %. Dieser wird bei Diskussionssendungen bzw. bei Beiträgen von Gastreferenten unter Umständen auch geringer sein.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort Benediktinerstift Göttweig. Vorgesehen ist das Betreiben einer Sendeanlage der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur). Das technische Konzept der Antragstellerin ist realisierbar.

### **Savio Media GmbH**

Der Antrag der Savio Media GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung.

Die Savio Media GmbH ist eine zu FN 225289 h beim Landesgericht Steyr eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 4523 Sierning und einem zur Hälfte einbezahltem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Fassung vom 03.07.2003 liegt der Behörde vor.

Gesellschafter der Savio Media GmbH sind mit 51 % der Gesellschaftsanteile Dr. Enrico Savio, welcher zugleich auch als Geschäftsführer fungiert, mit 24 % der Geschäftsanteile Domenico Franco Savio und mit 25 % der Geschäftsanteile Irena Caterina Savio. Alle drei Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Jede Übertragung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen der Savio Media GmbH bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

Die bisherige Mehrheitseigentümerin und Geschäftsführerin Mag. Irmgard Savio ist Ehegattin von Dr. Enrico Savio, dem nunmehrigen Mehrheitseigentümer und allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Antragstellerin. Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren, die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, erteilt wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2004, KOA 1.374/04-28, wurde Frau Mag. Irmgard Savio die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) Frequenz 106,6

MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und zugleich der Name ihres Versorgungsgebietes in „Oberösterreichischer Zentralraum“ umbenannt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

In organisatorischer Hinsicht wird für den Aufbau des Studios, der Redaktion und die Geschäftsführung in Göttweig Dr. Enrico Savio verantwortlich sein. Dr. Savio verfügt über ein Doktorat in Philosophie sowie auch einen Abschluss in Theologie. Aufgrund seiner über fünfjährigen Tätigkeit bei der Organisation und chefredaktionellen Betreuung des Lokalradios Steyr konnte Dr. Savio einschlägige Erfahrungen in sämtlichen Bereichen des Betriebes eines Lokalradios sammeln. Über drei Jahre hat Dr. Savio für das Lokalradio Steyr die Lokalnachrichten zum größten Teil selbst recherchiert, formuliert und auch gesprochen. Darüber hinaus war er mehrere Jahre lang maßgeblich in die Marketingaktivitäten sowie auch die redaktionellen Tätigkeiten eingebunden.

Das Moderatorenteam, welches laut Antrag aus zwei ModeratorInnen für die Primetime und die Drivetime sowie stundenweise einem weiteren Moderator für die Daytime und den Abend vorsieht, soll leitend durch Regina Schönleitner aufgebaut werden. Regina Schönleitner ist seit 2001 freie Mitarbeiterin des Lokalradios in Steyr, wo sie sowohl in der Moderation, der Redaktion als auch der Gestaltung des Musikprogramms beteiligt ist.

Neben einem aus zwei Personen bestehenden Moderatorenteam ist in weiterer Folge auch ein Team aus zwei Redakteuren geplant, die sowohl die Chefredaktion als auch die lokalen Nachrichten und die Gestaltung der Informationsbeiträge durchführen sollen. Darüber hinaus ist auch noch eine Person aus dem Moderatorteam dafür vorgesehen, die Musikredaktion zu betreuen. Schließlich ist geplant, für den Verkauf und die Akquisition von Werbeschaltungen ein Team aus drei Verkäufern einzustellen, welches auch Off-Air-Veranstaltungen betreuen wird. Die Disposition in der Werbung und der Kundenbetreuung wird einer weiteren Person obliegen, zusätzlich ist noch eine Sekretärin für den administrativen Bereich vorgesehen. Die Organisation des Marketings wird der Geschäftsführung vorbehalten sein, wobei einzelne Projekte an entsprechende Professionalisten vor Ort vergeben werden können. Die Buchhaltung und Lohnverrechnung wird an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert.

Die konkrete Nennung einzelner Personen für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten behält sich die Antragstellerin für den Zeitpunkt nach rechtsgültiger Lizenzerteilung und nach dem Aufbau der Technik vor. Jedenfalls plant die Antragstellerin für die Mitarbeitersuche Kontakt zur Donauuniversität Krems aufzubauen, um von dort entsprechend vorgebildete Mitarbeiter zu gewinnen. Angestrebt wird darüber hinaus eine engere Zusammenarbeit mit facheinschlägigen Abteilungen der Donauuniversität Krems.

Die weiteren Gesellschafter der Antragstellerin, Irena Katherina Savio und Domenico Franco Savio, sind die Kinder von Dr. Enrico Savio und Mag. Irmgard Savio. Irena Savio ist Absolventin der Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt im Bereich Marketing, Medien, Journalismus. Sie hat in den vergangenen Jahren an diversen Medienprojekten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie zum Teil als freie Mitarbeiterin des Lokalradios in Steyr mitgearbeitet. Domenico Franco Savio selbst absolviert dieses Jahr die Handelsakademie Steyr und betreut das dortige Schulradio.

Das ursprüngliche Finanzkonzept der Savio Media GmbH basierte auf der Annahme, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität auch die Stadt St. Pölten mitversorgt und folglich eine technische Reichweite im vollversorgten Sendegebiet von bis zu 250.000 Personen aufweist. Die auf sechs Jahre angelegte Ausgaben- und Einnahmenplanung sah auf dieser Grundlage vor, dass im ersten Jahr Ausgaben in Höhe von EUR 466.700,-- entstehen werden, wobei sich diese aus Personalkosten, Sachkosten sowie Kosten für Werbung und Marketing, Leasing und Technik zusammensetzen. Demgegenüber wurden für das erste Jahr Einnahmen aus Werbung, Events sowie der nationalen Werbevermarktung über die Radio Marketing Service (RMS) von insgesamt EUR 270.000,-- angesetzt.



Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Savio Media GmbH angegeben, dass aufgrund der Ergebnisse des technischen Gutachtens, demzufolge mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität lediglich eine technische Reichweite von maximal 90.000 Personen erzielt werden kann, die Antragstellerin nunmehr ausgabenseitig wesentlich stärker einsparen muss, als dies im ursprünglich eingebrachten Finanzkonzept dargelegt worden ist. Die Antragstellerin geht weiters davon aus, dass die Stadt St. Pölten wenn auch nicht mit der seitens der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) empfohlenen Mindestfeldstärke für städtisches Gebiet, so doch immerhin mit einer Feldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden kann, und dieser Umstand für eine Vermarktung ausreichen wird. Die von der Antragstellerin angenommenen Einnahmenerwartungen wurden nicht nach unten korrigiert, wiewohl die Antragstellerin nicht davon ausgeht, dass die Stadt St. Pölten als ausreichend versorgt betrachtet werden kann.

Die von der Savio Media GmbH geplanten Preise für Werbeschaltungen im ersten Jahr sehen für Einzelspots einen Basisdurchschnittsekundenpreis von EUR 1,50,-, für Patronanzen einen Preis pro Monat von EUR 1.500,- sowie für sog. Ankündigungen einen Preis pro Tag von EUR 100,- vor. Die Antragstellerin berechnet auf dieser Grundlage ihre Einnahmenerwartungen für das erste Jahr auf zehn Monate, um damit allfällige Buchungsreduktionen im Sommer mit zu berücksichtigen. Die Einnahmenerwartungen liegen für das erste Jahr in Höhe von insgesamt EUR 221.600,-:

Patronanzen	6 mal täglich	EUR 9.000 pro Monat	EUR 90.000 im 1. Jahr
Ankündigungen	2 mal täglich	EUR 3.000 pro Monat	EUR 36.000 im 1. Jahr
Werbespots	7 Spots à 20 Sek.	EUR 6.300 pro Monat	EUR 75.000 im 1. Jahr
Sonderwerbformen			EUR 20.000 im 1. Jahr
<b>GESAMT</b>			<b>EUR 221.600</b>

Vorsichtig hingegen will die Antragstellerin die Einnahmen aus der nationalen Vermarktung im Rahmen des Vermarktungsverbundes der Radio Marketing Service (RMS) für das erste Jahr ansetzen, da sie nicht sofort mit einer Aufnahme rechnet. Daher geht die Antragstellerin von einem Worst-Case-Szenario aus, welches für diesen Posten eine Einnahmenschätzung von EUR 50.00,- vorsieht.

Für die Abdeckung der Anfangsverluste hat die Savio Media GmbH eine Zusage des Kreditinstitutes VKB-Bank Steyr vorgelegt, in dem diese bestätigt, auf Basis ihrer derzeitigen Kreditlinien mit der Firma Savio Media GmbH im Falle einer Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet Göttweig über einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 150.000,- weitere Gespräche bzw. Verhandlungen zu führen.

Die Savio Media GmbH plant, ein von dem Lokalradio in Steyr unabhängiges Radio zu veranstalten. Eine Zusammenarbeit mit der Welle Salzburg (Mantelprogrammlieferant für Mag. Irmgard Savio) bzw. mit Lokalradio Steyr, wo Frau Mag. Irmgard Savio Inhaberin der Hörfunkzulassung ist, ist nicht geplant. Hingegen beabsichtigt die Savio Media GmbH, welche derzeit Antragstellerin in mehreren vor der KommAustria anhängigen Verfahren zur Vergabe von Übertragungskapazitäten ist, mehrere lokale Radiosender zu betreiben und diese zu einem „Sendercluster“ zusammenzuführen. Im Vordergrund soll hier jeweils die regionale Berichterstattung stehen und nicht bloß ein Mantelprogramm abgespielt werden. Synergien sollen jedoch dadurch genutzt werden, dass etwa im Rahmen der Musikprogrammierung eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Zulassungen, welche die Savio Media GmbH anstrebt, herbeigeführt wird. Diese Zusammenarbeit ist allerdings so geplant, dass das jeweils zu spielende Musikprogramm hinsichtlich des jeweiligen Versorgungsgebietes und der jeweiligen Zielgruppen unterschiedlich gestaltet wird. Beispielhaft führte die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung das Verhältnis zwischen Göttweig und Linz an, die unterschiedliche Versorgungsgebiete hinsichtlich der Größe und der Zielgruppe darstellen und welche beide seitens der Savio Media GmbH beantragt worden sind.

Die Savio Media GmbH plant, ihr Programm auf eine möglichst breite Hörerschaft aus allen Bildungs- und Berufsschichten auszurichten, wobei sich die Kernzielgruppe im Bereich der Altersgruppe der 35-Jährigen befinden wird.

Bis auf die Weltnachrichten, welche zugekauft werden sollen, soll das Wortprogramm seitens der Savio Media GmbH in Göttweig eigengestaltet werden. Die Savio Media GmbH möchte kein urbanes städtisches Programm senden, sondern will versuchen, die Achse Krems - St. Pölten programmlich zu versorgen.

Hinsichtlich des konkreten Programmkonzeptes plant die Savio Media GmbH ein Breitenradio mit regionalem Schwerpunkt im Wortanteil anzubieten. Das Musikformat soll im Adult-Contemporary-Format gehalten sein, wobei der Schwerpunkt auf gefälligen und trendigen Musiktiteln liegen soll. Ebenso ist vorgesehen, deutschsprachige Titel in die Musikprogrammierung einzubinden. Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag vom 18.12.2003 aus, dass sie sich auch Adaptionen des Musikformates vorbehalten will, um allfälligen Änderungen im Hörergeschmack bzw. auch der Ausweitung von Hörerzahlen nachkommen zu können. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil soll in etwa 20:80 betragen. Die Weltnachrichten, welche von einem österreichischen Anbieter übernommen werden sollen, werden zur vollen Stunde (+/- fünf Minuten) platziert werden. Die Dauer der Weltnachrichten wird voraussichtlich zwischen zwei und drei Minuten betragen und sofern sie angeboten werden, zwischen 5:00 Uhr früh und 24:00 Uhr gesendet werden. Die Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen zwischen ein und drei Minuten je nach Aktualität dauern. Die Lokalnachrichten sollen laut Antrag durch das vor Ort ansässige Redaktionsteam im Studio erarbeitet und zur halben Stunde (+/- fünf Minuten) gesendet werden. Hinsichtlich des Umfangs der moderierten Programmteile gibt die Savio Media GmbH an, dass sich der Anteil an moderierten Sendungen nach Bedarf ändern wird, etwa zu hörerstärkeren Zeiten mehr Moderationen vorkommen sollen, während in hörerschwachen Zeiten auch reine Musikprogrammierung vorstellbar ist.

Die Savio Media GmbH hat der KommAustria ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort Benediktinerstift Göttweig. In technischer Hinsicht plant die Savio Media GmbH die Sendeantenne auf einem Wirtschaftsgebäude des Stiftes Göttweig zu montieren. Das von der Antragstellerin nach Vorlage von geänderten technischen Parametern im Hinblick auf das Antennendiagramm geplante technische Konzept ist durch die Koordinierung gedeckt und daher technisch realisierbar.

### ***Donauradio Wien GmbH***

Der Antrag der Donauradio Wien GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Tulln 99,4 MHz“ gerichtet.

Die Donauradio Wien GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1090 Wien, und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Die Donauradio Wien GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „WIEN 4 92,9 MHz“. Die Antragstellerin ist ferner aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“.

Die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH sind die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG (FN 163308 i) mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i) mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t) mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Felzl mit einem Anteil von 10 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 % und die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG (HRA 7358) mit einem Anteil von 10%.

Die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG steht zu 100% im Eigentum der Teleport Consulting und System Management GmbH (FN 132987 w), welche wiederum zu 100% im Eigentum der EAR BeteiligungsgmbH (FN 195401 f) steht. Eigentümerin der EAR BeteiligungsgmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Cerha, Alfons Döser, Dr. Hans Peter Metzler sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg (Antenne Vorarlberg). Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen sowie dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.com befasst.

Die Online Media Beteiligungs GmbH (FN 220470 x), eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Online Media Computerdienstleistungs GmbH (FN 163308 i), die wiederum persönlich haftende Gesellschafterin der Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG ist, ist zu 14% an der PULS CITY TV GmbH (FN 215534 m) beteiligt, welche Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Privatfernsehen im Ballungsraum Wien ist. Wirtschaftliche Letzeigentümerin des Anteils der Online Media Beteiligungs GmbH an der PULS CITY TV GmbH ist somit die EAR Privatstiftung über ihre Beteiligungen an der EAR Beteiligungs GmbH und deren 100%-iger Tochtergesellschaft Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH, die wiederum 100%-ige Muttergesellschaft der Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuch Verlage Hans Müller GmbH & Co mit Sitz in Nürnberg, der zu 80 % Gunther Oschmann, zu 10 % Konstanze Oschmann und zu 10 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100 %-ige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH und ebenso 10 % an der RRT Regionalradio Tirol GmbH, die jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg bzw. Tirol verfügen. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Felzl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Donauradio Wien GmbH selbst hält einen Anteil von 76 % an der Privatrado Arabella GmbH, einer zu FN 223839 a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Privatrado Arabella GmbH ist zur Zeit keine Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des Privatradiogesetzes. Weitere Gesellschafter der Privatrado Arabella GmbH sind DI Wolfgang Kaufmann mit einem Anteil von 12 % sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls mit einem Anteil von 12 %. Beide Personen sind an keinem weiteren Hörfunkveranstalter beteiligt.

Ferner hält die Donauradio Wien GmbH einen Anteil von 50% an der Privatrado Mostviertel GmbH, einer zu FN 236201 f beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 3250 Wieselburg, Adalbert Stifterstraße 4. Die Privatrado Mostviertel GmbH ist derzeit keine Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Privatrado Mostviertel GmbH ist gegenwärtig Antragstellerin in dem vor der KommAustria derzeit anhängigen Verfahren zur Vergabe der Übertragungskapazität „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“.

Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin fungiert seit 11.12.2003 Mag. Willibald Schreiner. Wolfgang Struber ist seit 08.01.2003 als selbständig vertretungsbefugter Prokurist der Donauradio Wien GmbH tätig.

Das Programm von Radio „Arabella Tulln“ umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Rund 55% des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 45% von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil beträgt etwa 30% zu 70%. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ in Richtung Göttweig ist seitens der Antragstellerin vorgesehen, dass diese Region in der Lokalberichterstattung und im Besonderen in den lokalen Nachrichten ihren Niederschlag finden soll. Dies wird sich laut Angaben der Donauradio Wien GmbH im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20.04.2004 auch in der personellen Ressourcenplanung auswirken. Geplant ist im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität die Aufstockung im redaktionellen wie auch im Verkaufsbereich, wobei etwa für den redaktionellen Bereich an zwei zusätzliche Mitarbeiter gedacht wird. Die Antragstellerin sieht es als erforderlich an, insbesondere den Verkehrsnachrichten verstärktes Augenmerk zu widmen, da die Einwohner dieser Region eine hohe Mobilität aufweisen müssen. Die Antragstellerin betrachtet die schon versorgte Region um Tulln als in einem gemeinsamen politischen, kulturellen und sozialen Raum mit der verfahrensgegenständlichen Region liegend und will dies in ihrem Programm entsprechend berücksichtigen. An der Aufteilung hinsichtlich der von Arabella Wien 92,9 MHz übernommenen und der in der Redaktion in Tulln gestalteten Programmteile im Verhältnis 45% (Programmübernahme) zu 55% (Eigengestaltung) soll sich auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nichts ändern. Es wird auch weiterhin die Einbindung der lokalen Redaktionen in die Entscheidung über die aus Wien zu übernehmenden Programmteile geben.

Die Antragstellerin betreibt gegenwärtig die Sender

- WIEN 4 Donauturm 92,9 MHz mit ca. 2,8 kW e.r.p. für das Versorgungsgebiet Wien 92,9 MHz
- JUDENAU 99,4 MHz mit ca. 220 W e.r.p. für das Versorgungsgebiet Tulln 99,4 MHz

Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des der Antragstellerin zugewiesenen Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ kommt es vor allem nördlich der Donau im Bereich des Flusses Wagram zu Überschneidungen der beiden Gebiete. Etwa 4.000 Einwohner würden insgesamt doppelt versorgt werden, was ungefähr 4,4% der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ entspricht. Die durch Zuordnung des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes zu dem Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ entstehende Doppelversorgung ist topographisch bedingt und technisch nicht vermeidbar. Auch durch eine Reduktion der abgestrahlten Leistung ließe sich eine Doppelversorgung nicht vermeiden. Der Zugewinn an technischer Reichweite für die Donauradio Wien GmbH durch Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ würde etwa 86.000 Personen betragen.

### ***Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.***

Der Antrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 158610 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1150 Wien, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-- (EUR 36.336,--). Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 180880 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1020 Wien, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000,--. Gesellschafter der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sind die Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222 z beim Handelsgericht Wien), vormals Liselotte Fellner Privatstiftung, mit einem Anteil in Höhe von 98,02% sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 0,99%. Die Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung sind Liselotte Fellner zu 93,4%, Wolfgang Fellner zu 3,3% sowie Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3%.

Die Geschäftsführung der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. obliegt einerseits Mag. Johanna Papp, welche seit 24.03.2003 selbständig vertretungsbefugt ist und andererseits Sylvia Haider, welche ebenfalls seit 24.03.2003 selbständig vertretungsbefugt ist. Mag. Johanna Papp und Sylvia Haider fungieren darüber hinaus als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerinnen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H..

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist neben ihrer 100%-igen Beteiligung an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ferner mit einer Vermögenseinlage in Höhe von ATS 9.960.000,-- (EUR 723.821,42) Kommanditistin der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 25493 s beim Landesgericht St. Pölten), welche ihrerseits mit einem Anteil in Höhe von 74,7 % an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971 x beim Landesgericht St. Pölten) beteiligt ist. Die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. ist Medieninhaberin u.a. der Magazine Profil, Trend, Format, News, E-Media, TV-Media, Woman, Rennbahn-Express sowie einer Reihe weiterer Publikationen im Magazinsektor.

Der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-017, für die Dauer von zehn Jahren ab dem 20.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ erteilt. In dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet Wien veranstaltet die Antragstellerin ein 24-Stunden Vollprogramm, das im Wesentlichen eigengestaltet wird und ein Programmschema aufweist, welches im Wortprogramm auf das

Versorgungsgebiet Wien abstellt. Das Musikprogramm ist im AC-Format (Adult Contemporary) gehalten und bringt Pop-Musik der 80er, 90er und der Gegenwart. Aufgrund des Bescheids des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002, wurde die Zulassung rechtskräftig.

Die Geschäftsführerin der Antragstellerin, Mag. Johanna Papp, ist seit vielen Jahren in der Radiobranche tätig und bei der Antragstellerin für die strategische Führung des Radiobetriebes verantwortlich. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht beruft sich die Antragstellerin im Übrigen auf ihre Erfahrungen aus dem mehrjährigen Betrieb eines Radios in Wien. Sie beschäftigt derzeit im Off-Air und On-Air Bereich etwa 25 Mitarbeiter, wobei sie im Rahmen des gegenständlichen Antrages keine näheren Angaben zu deren konkreten Aufgabenbereichen und bisherigen Erfahrungen gemacht hat und insbesondere auch nicht darlegte, welche Mitarbeiter konkret für den Betrieb des geplanten Radios im Versorgungsgebiet Göttweig zum Einsatz kommen sollen bzw. ob und in welcher Form es eine organisatorische Trennung zwischen der Produktion des „Antenne Wien“ - Programms und des beantragten Programms für Göttweig geben wird. Die Antragstellerin plant jedenfalls durch Rückgriff auf die bei der Antenne Wien vorhandene personelle, administrative und technische Infrastruktur Synergiemöglichkeiten zu nutzen, etwa durch die in Anspruchnahme folgender Leistungen:

- Programmcontrolling
- Musik Know-How
- Erstellung von Playlists
- Training der On-Air-Mitarbeiter
- Musikresearch
- Produktion
- Disposition
- Allgemeine Administration

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. möchte mit geringfügigen Adaptionen unter Nutzung ihrer bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur ein weiteres Programm für ein zusätzliches Versorgungsgebiet veranstalten, wobei für das Versorgungsgebiet Göttweig eine lokale Redaktionsmannschaft vor Ort zum Einsatz kommen soll. Folglich ist auch vorgesehen, entweder ein Studio in St. Pölten oder in Krems einzurichten, in welchem die Programmmitarbeiter, also fixe sowie freie Moderatoren und fixe wie auch freie lokale Nachrichtenredakteure und externe lokale Programmmitarbeiter bzw. Programmzulieferer, tätig sein sollen. Aus dem im Antrag vorgelegten Organigramm geht hervor, dass im Bereich der Moderation drei Moderatoren zum Einsatz kommen sollen sowie zusätzlich auf den Moderatorenpool der Antenne Wien zurückgegriffen werden wird, wie auch auf einen Moderatorenpool bestehend aus freien lokalen Moderatoren. Ferner geht aus diesem Organigramm hervor, dass zwei lokale Redakteure sowie Redakteure der Antenne Wien und auch freie lokale Mitarbeiter für die Nachrichtenerstellung zum Einsatz kommen sollen. Darüber hinaus sind als Organisationseinheiten Marketing-, Administration- und kaufmännische Leitung, Disposition, Technik, Produktion, Sekretariat und Verkauf der Geschäftsführung nachgeordnet. Es sind insgesamt sechs Mitarbeiter für die lokale Berichterstattung vorgesehen, wobei im Programmbereich nicht mit Angestellten gearbeitet werden wird, sondern im Wesentlichen mit freien Mitarbeitern. Den Verkauf plant die Antragstellerin an eine Verkaufagentur auszulagern, welche zwischen zwei und drei Mitarbeiter für die regionale Vermarktung einsetzt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms macht die Antragstellerin das zur Gänze einbezahlte Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,- (EUR 36.336,-) sowie ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe geltend. Sie geht davon aus, dass allfällige Anfangsverluste auch im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Programms „Antenne Wien 102,5

MHz“ finanziert werden können. Aufgrund der Möglichkeit, im Bereich Personal, Administration, Disposition und auch der Produktion auf das bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vorhandene Personal sowie die technische Infrastruktur zurückgreifen zu können, will die Antragstellerin eine schlanke Kostenstruktur realisieren.

Die Antragstellerin geht von einer Werbezeitenauslastung in Höhe von 50%, einem Marktanteil in der angestrebten Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen zwischen 7% und 9% sowie einem Sekundenpreis von EUR 0,90 in der Spitzenzeit (06:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und einem Sekundenpreis außerhalb dieser Zeit in Höhe von EUR 0,75 aus. Die der KommAustria vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenplanung ist auf fünf Jahre ausgelegt, wobei das Jahr 2004 als Rumpfgeschäftsjahr berücksichtigt wird. Die Antragstellerin geht für 2004 von Einnahmenerwartungen in Höhe von insgesamt EUR 80.250,- aus und stellt diesen operative Gesamtkosten in Höhe von EUR 180.270,- gegenüber. Für das erste volle Geschäftsjahr 2005 geht die Antragstellerin von Gesamterlösen von EUR 256.800,- aus und nimmt demgegenüber operative Gesamtkosten in Höhe von EUR 355.354,- an. Darauf basierend plant die Antragstellerin, spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr (2007) den operativen Break-Even zu erreichen.

Festzuhalten ist, dass die Antragstellerin auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des technischen Gutachtens, wonach der Ballungsraum St. Pölten mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nicht versorgt werden kann, ihre Erlöserwartungen bzw. ihren Businessplan nicht adaptiert hat. Vielmehr plant die Antragstellerin weiterhin, ein Studio in St. Pölten einzurichten.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes plant die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vor dem Hintergrund, dass sie derzeit Partei in mehreren Verfahren zur Vergabe von Übertragungskapazitäten vor der KommAustria ist, mehrere Zulassungen in Niederösterreich zur Veranstaltung von Radio zu erlangen. Hierbei möchte die Antragstellerin den Grundstein für eine „Antenne Niederösterreich“ legen und das Programm dergestalt gliedern, dass es ein Programm für Wien und ein Programm für Niederösterreich geben soll. Diese Gliederung wird sich im Besonderen auf das Musikprogramm beziehen. Ferner ist eine programmliche Abstufung in der Weise vorgesehen, dass es ein Programm für die Gesamtheit aller Zulassungen in Niederösterreich geben soll, jedoch auch lokale Programmteile, die sich auf jede einzelne Zulassung beziehen werden. Mit dem Programm soll die Kernzielgruppe der 30-Jährigen angesprochen werden, wobei die beantragte Musikfarbe als AC-Format (Adult-Contemporary) konzipiert ist.

Da das Versorgungsgebiet nach Einschätzung der Antragstellerin eine relativ inhomogene Bevölkerungsstruktur (Städter und Landbevölkerung) aufweist, plant die Antragstellerin, die Gesamtheit der im beantragten Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe mit ihrem Programm anzusprechen. Der Wiedererkennungswert des von der Antragstellerin geplanten Programms soll insbesondere durch lokale Berichterstattung hergestellt werden. Zusätzlich ist auch geplant, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf Programmbestandteile des von der Antragstellerin derzeit betriebenen Rundfunkprogramms „Antenne Wien 102,5 MHz“ zurückzugreifen, nicht zuletzt um Synergien zu erzielen. Diese übernommenen Programmteile beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf das Musikprogramm, wobei bei gemeinsamen Programmteilen auch die Moderation aus Wien mit übernommen werden soll.

Das geplante Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil liegt bei ca. 80:20. Die regionalen Bedürfnisse sollen durch den Einsatz freier Mitarbeiter, die in der Region leben, Berücksichtigung finden, in dem diese regelmäßig Beiträge zu aktuellen lokalen Themen vorbereiten. Ferner sind Regionalsendungen jeweils zur halben Stunde von 06:00 Uhr früh bis 18:00 Uhr jeweils als zwei bis drei Minutenblöcke vorgesehen. Auch ist geplant, einen regionalen Nachrichten-Ticker in der Länge von etwa 30 Sekunden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu senden. Zur vollen Stunde sollen überregionale Nachrichten gesendet

werden, die von externen Zulieferern, etwa der Radio-Content-Austria zugekauft werden. Lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten werden den, jede Stunde eingeschobenen, Informationsblock ergänzen. Das geplante Programmschema soll typischerweise wie folgt aussehen:

Montag bis Freitag:

05:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Die Morgenshow

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Antenne 102,5 bei der Arbeit

12:00 Uhr bis 16:00 Uhr: Die Wunschnachmittagspause

16:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Drivetime, „Mit der Antenne nach Hause“

20:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Late Night Love (Grüße, Partnersuche und Partnerprobleme)

00:00 Uhr bis 05:00 Uhr: Nachtschicht (eine unmoderierte Musiksendung)

Samstag:

05:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Antenne Wochenende

18:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Die Jukebox (Musiksendung)

Sonntag:

00:00 Uhr bis 02:00 Uhr: Fortsetzung Jukebox

02:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Nachtschicht

07:00 Uhr bis 12:00 Uhr: Antenne Wochenende

12:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Hitsonntag (Chartshow)

17:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Die SMS-Show (Wettkampf jeweils zwei Interpreten durch SMS-Wahl der HörerInnen)

20:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Late Night Love

Die Antragstellerin betreibt als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ derzeit den Sender

- WIEN 1 Kahlenberg mit einer Leistung von ca. 10 kW e.r.p.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort Benediktinerstift Göttweig. Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., würden zwischen dem durch den Sender GÖTTWEIG Benediktinerstift versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ erhebliche Überschneidungen entstehen. Selbst unter Berücksichtigung der Leistungsparameter des in Betrieb befindlichen Antennendiagramms (Betriebsdiagramm) des Senders WIEN 1 Kahlenberg, welches gegenüber dem der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. bewilligten Antennendiagramm geringfügige Leistungseinzüge in alle Richtungen aufweist, würden 25.000 Personen doppelt versorgt werden. Dies entspricht etwa 28% oder knapp einem Drittel der technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität. Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin würde somit zu einer großflächigen und nicht mehr vernachlässigbaren Doppelversorgung führen, welche nicht als „spill over“ betrachtet werden kann.

### **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.**

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880 a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1020 Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 70.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Generalversammlung.



Gesellschafter sind die Medienbeteiligungen Privatstiftung zu 98,02% sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 0,99%.

Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelgerichts Wien zu FN 148222 z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in 1020 Wien. Stifter sind Lieselotte Fellner zu 93,4%, sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 3,3 %. Die Stifterin Lieselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzuwählen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Lieselotte Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610 a beim Handelsgericht Wien). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Meine Welle Wels PrivatradiogmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels). Die Übertragung der Geschäftsanteile an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. erfolgte mit Notariatsakt vom 28.05.2004 und wurde am 10.06.2004 in das Firmenbuch eingetragen. Die Meine Welle Wels PrivatradiogmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält außerdem 10% der Geschäftsanteile an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965 b beim Landesgericht Innsbruck). Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weitere mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – durchgerechnet unter 25% liegen. Unter anderem ist sie mit einer Vermögenseinlage in Höhe von ATS 9.960.000 (EUR 723.821,42) Kommanditistin der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 25493 s beim Landesgericht St. Pölten), welche ihrerseits mit einem Anteil in Höhe von 74,7 % an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971 x beim Landesgericht St. Pölten) beteiligt ist. Die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. ist Medieninhaberin u.a. der Magazine Profil, Trend, Format, News, E-Media, TV-Media, Woman, Rennbahn-Express sowie einer Reihe weiterer Publikationen im Magazinsektor.

Geschäftsführerinnen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sind Frau Mag. Johanna Papp und Frau Silvia Haider. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen beruft sich die Antragstellerin ferner darauf, dass auch ihre Gesellschafter über entsprechende langjährige Qualifikationen verfügen. Wolfgang Fellner, ist seit vielen Jahren im Medienbereich, insbesondere auf journalistischem Gebiet, tätig. Mag. Helmuth Fellner ist als Vorstand der news networkworld internetservice AG für die Internetplattform [www.networkworld.at](http://www.networkworld.at) verantwortlich. Mag. Johanna Papp ist seit mehreren Jahren im Privatradiobereich tätig und seit 2003 Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich.

Seit der Übernahme der Meine Welle Wels Privatrado GmbH ist Mag. Johanna Papp auch Geschäftsführerin bei dieser Gesellschaft. In fachlicher Hinsicht machte die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ferner geltend, als Gesellschafterin zweier bereits operativer Privatradoveranstalter (Antenne Wien und Antenne Tirol) auf entsprechende fachliche Erfahrung und Ressourcen zurückgreifen zu können. Näheres wurde dazu allerdings nicht vorgebracht.

In organisatorischer Hinsicht wird von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. betont, dass eine Nutzung von Synergien, insbesondere mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt ist, wobei vor allem auf die sehr großzügig vorhandene technische Infrastruktur der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (Antenne Wien) zurückgegriffen werden kann. Im Einzelnen ist vorgesehen, in folgenden Bereichen Leistungen der Antenne Wien in Anspruch zu nehmen: Programm, Controlling, Musik-Know How, Erstellen der Playlist, Training der On Air-Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, allgemeine Administration.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab die Antragstellerin an, dass nicht direkt auf das Programm der Antenne Wien zurückgegriffen werden soll, sondern vielmehr auf deren Programmmitarbeiter. Wenn im Antrag von einer Programmübernahme die Rede ist, so meint die Antragstellerin damit lediglich, dass Playlists von anderen Hörfunkveranstaltern zugekauft werden, insbesondere auch von der Antenne Wien. Die Programmverantwortlichen bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. werden dieselben Personen sein, wie bei der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., wobei diese jeweils auf unterschiedliche Teams zugreifen können, wovon eines für die Erstellung des Programms der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und das andere für die Erstellung des Programms der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. verantwortlich sein wird. Die Moderatoren werden ihre Tätigkeit am Sitz der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. in Wien ausüben, also das Programm der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. von Wien aus moderieren. In einem ergänzenden Schriftsatz vom 13.02.2004 erklärte die Antragstellerin hingegen, dass ein Studio vor Ort eingerichtet werden soll, in welchem die Programmmitarbeiter (fixe und freie Moderatoren, fixe lokale Nachrichtenredakteure sowie externe lokale Programmmitarbeiter/-zulieferer) tätig sein werden.

Im Sendegebiet Göttweig werden nach den Angaben der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. lokale Redakteure beschäftigt werden, insbesondere soll auch die Morgensendung in Göttweig produziert werden. Die redaktionelle Trennung zwischen den beiden Programmen soll dadurch bewerkstelligt werden, dass es zwei unterschiedliche Redaktionsteams geben wird, für die auch unterschiedliche Redaktionsstatute Anwendung finden sollen. Die Trennung ergibt sich ferner aus den unterschiedlichen Programminhalten, da sich das geplante Programm der Antragstellerin an die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen richtet, während Kernzielgruppe der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. die der 30-Jährigen ist. Diese programmliche Differenzierung bedingt auch ein unterschiedliches Vorgehen am Werbemarkt.

Der lokale Bezug (regionale und lokale Ereignisse, Jugend- und Musikveranstaltungen, Informationen, gesellschaftliches Leben) im für das Versorgungsgebiet Göttweig geplanten Programm soll in den Moderationen und gestalteten Beiträgen, die sich sowohl in Sprache wie Gestaltung an der Jugendzielgruppe (10-29 Jahre) orientieren, besonders im Vordergrund stehen. Die überregionalen Nachrichten werden, wie auch bei Antenne Wien und anderen Hörfunkveranstaltern, mit anderen Hörfunkveranstaltern gemeinsam produziert oder auch von Nachrichten Anbietern zugekauft werden. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. plant darüber hinaus, durch Erlangung weiterer Zulassungen in anderen Versorgungsgebieten ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme in Niederösterreich aufzubauen. Die Antragstellerin plant eine programmliche Abstufung in der Weise, dass es ein Programm für die Gesamtheit aller Zulassungen in Niederösterreich geben soll, jedoch

auch lokale Programmteile, die sich auf jede einzelne Zulassung beziehen werden. Diese lokalen Programmteile bzw. „Key-Programme“ sollen jeweils vor Ort produziert werden, insbesondere die Morgenshow.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. plant die Ausstrahlung eines 24-Stunden-Musik-Programms im CHR- Format (Contemporary Hit Radio-Format), um die nach ihrer Ansicht bestehende Lücke der bislang unterversorgten Bevölkerungsgruppe der 10 bis 29-Jährigen zu schließen. Als Musiktitel sind in erster Linie aktuelle Titel aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum (etwa 2/3), aktuelle anderssprachige, insbesondere italienische und französische Lieder (etwa 20 %) sowie Neuerscheinungen österreichischer und regionaler Interpreten als Vertreter einer neuen österreichischen Musikkultur geplant. Dies soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogrammen aus der Playlist durchgeführt werden. Das geplante Verhältnis zwischen Musik- und Wortbeiträgen soll rund 85% zu 15% betragen. In der mündlichen Verhandlung gab die Antragstellerin an, dass das geplante Musikprogramm dem von der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH verbreiteten Programm „Hit FM“ sehr ähnlich sein soll.

Die Moderation soll primär in den Hauptzeiten von 05:00 bis 09:00 Uhr, mittags von 12:00 bis 13:00 Uhr und am späteren Nachmittag zwischen 15:00 und 22:00 Uhr eingesetzt werden, während in den übrigen Zeiten vorwiegend unmoderierte Musikstrecken gespielt würden. Am Samstag und Sonntag wird ein Focus auf Veranstaltungsinformationen gerichtet, um den Freizeitbedürfnissen der jungen HörerInnen zu entsprechen. Darüber hinaus werden jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten gesendet, die von externen Zulieferern zugekauft werden sollen. Als Zulieferer kommen größere Hörfunkveranstalter oder Radio-Service-Unternehmen in Frage, wie mehrere auf dem österreichischen Markt tätig sind (unter anderem z.B. die Radio Content Austria). Lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten ergänzen den jede Stunde eingeschobenen Informationsblock.

In finanzieller Hinsicht geht die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. von einem Marktanteil in der Zielgruppe 14-49 von 7% bis 9%, einem Werbesekundenpreis von EUR 0,90 in der Spitzenzeit bzw. EUR 0,75 außerhalb davon und einer Werbezeitenauslastung von 50% aus. Hinsichtlich der widersprüchlichen Angaben zur Zielgruppe ist davon auszugehen, dass es sich im Hinblick auf die finanziellen Planungen um ein redaktionelles Versehen infolge mehrerer parallel gestellter Anträge handelt und wohl die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen gemeint war. Aus der vorgelegten groben Planrechnung geht hervor, dass die Antragstellerin ein positives operatives Ergebnis im dritten vollen Geschäftsjahr zu erreichen plant, wobei hier zusätzlich Einnahmen aus Kooperationen und Transaktionserlösen berücksichtigt sind. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 geht die Antragstellerin von erzielbaren Gesamterlösen in Höhe von EUR 78.000 aus, während die operativen Kosten bei EUR 195.308 angesetzt werden. In den Folgejahren sollen die Erlöse laut vorgelegter Gewinn- und Verlustrechnung um das Dreifache bis Viereinhalbfache ansteigen, wohingegen die operativen Gesamtkosten in Relation dazu nur geringfügig anwachsen sollen.

Aufgrund der Einbindung und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe geht die Antragstellerin davon aus, dass allfällige Anfangsverluste finanziert werden können und ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. macht hierbei insbesondere auch geltend, durch den Zugriff im Bereich Personal, Administration, Disposition und auch der Produktion auf das bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. vorhandene Personal sowie die technische Infrastruktur, eine schlanke Kostenstruktur realisieren zu können.

Das von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort Benediktinerstift Göttweig. Beantragt wurde die Zuordnung der Übertragungskapazität zur

Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das dem Antrag zu Grunde liegende Konzept ist technisch realisierbar.

Hinsichtlich der Überschneidung zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgtem Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, welches der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., deren Alleingesellschafterin die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist, zugeordnet ist, wird auf die obigen Ausführungen zur Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. verwiesen.

### **Radio Service und Beteiligung GmbH**

Der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH, vormals GWR Medien Beteiligungen GmbH, richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6020 Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Laut Punkt V. des Gesellschaftsvertrages in der aktualisierten Fassung vom 15.04.2004 sind die Geschäftsanteile übertragbar und teilbar. Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, welche aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses zu erteilen ist. Treuhandverhältnisse liegen keine vor. Die Geschäftsführer der Radio Service und Beteiligung GmbH sind Peter Don und Mag. Franz Malojer, jeweils selbständig vertretungsbefugt. Sylvia Buchhammer ist Prokuristin der Radio Service und Beteiligung GmbH und seit 01.04.2004 ebenfalls selbständig vertretungsbefugt.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist infolge einer gesellschaftsrechtlichen Verschmelzung der Project Medien GmbH(FN 159872 g) als übertragender Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH - welche ihren Firmennamen zwischenzeitlich in Radio Service und Beteiligung GmbH geändert hat - als übernehmender Gesellschaft, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Diese Zulassung besteht für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99. Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen abzielt. Der Programmname lautet „Radio Arabella Unterland“.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Project Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH, nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH, verschmolzen wurde, im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung (FN 14822 d beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in 1060 Wien. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %. Univ.-Prof. Fritz Fellner ist nach § 10 Pkt. 2 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abuberufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist zu 100 % an der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ ist. Ferner ist die Radio Service und Beteiligung GmbH zu 5 % an der Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198 x beim Landesgericht Linz) beteiligt, welche aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist. Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist weiters im Ausmaß von 5 % an der Life Radio GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Life Radio GmbH & Co KG, beteiligt.

Wolfgang Fellner und Mag. Helmuth Fellner sind jeweils zu 0,9 % an der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 148222z beim HG Wien) beteiligt und sind im Ausmaß von je 3,3 % Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222 z), vormals Liselotte Fellner Privatstiftung, welche wiederum 98,02 % der Geschäftsanteile der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist alleinige Gesellschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610 a beim Handelsgericht Wien), welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von regionalem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ist.

Mag. Helmuth Fellner ist ferner seit 02.01.1991 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen Geschäftsführer der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820 x beim Landesgericht St. Pölten), welche persönlich haftende Gesellschaft der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 25493 s beim Landesgericht St. Pölten) ist. Deren Kommanditisten sind die Gruner + Jahr AG & CO mit einer Vermögenseinlage von ATS 4.500.000,--, die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. mit einer Vermögenseinlage von ATS 9.960.000,--, die G&J Holding AG mit einer Vermögenseinlage von ATS 25.500.000,-- sowie Univ.-Prof. Dr. Friedrich Fellner mit einer Vermögenseinlage von ATS 40.000,--. Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG hält wiederum 74,7 % der Geschäftsanteile der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971 x beim Landesgericht St. Pölten), welche Medieninhaberin der Magazine Profil, Trend, Format, News, E-Media, TV-Media, Woman, Rennbahn-Express sowie einer Reihe weiterer Publikationen im Magazinsektor ist.

Mag. Franz Malojer ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin und war bereits selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Project Medien GmbH, die vor Verschmelzung mit der GWR Medienbeteiligungen GmbH bzw. Radio Service und Beteiligung GmbH, aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, ein Hörfunkprogramm im Arabella Format im Tiroler Unterland gesendet hat. Er verfügt somit über praktische Erfahrung bei der Führung eines lokalen Privatradios.

Peter Don, ebenfalls selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Antragstellerin, ist laut Angaben der Antragstellerin seit Jahren international in der Privatradioszene tätig. Weitere Angaben zu seinen Tätigkeiten und bisherigen fachlichen Erfahrungen wurden nicht gemacht.

In organisatorischer Hinsicht strebt die Radio Service und Beteiligung GmbH eine Funkhauslösung mit der Antenne Salzburg GmbH an. Hierbei beabsichtigt die Radio Service und Beteiligung GmbH sowohl auf die Backoffice-Infrastruktur als auch die Mitarbeiter ihrer 100%igen Tochtergesellschaft zurückzugreifen, welche über langjährige Erfahrung im Privatradiobereich verfügen. Im Einzelnen sollen das Programmcontrolling, das Training der

On-Air-Mitarbeiter, die Disposition sowie auch die allgemeine Administration von der Antenne Salzburg GmbH zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll es den für das Versorgungsgebiet Göttweig programmverantwortlichen Mitarbeitern weiterhin vorbehalten bleiben, die redaktionelle Letztverantwortung zu tragen. Geplant ist, ein Studio im Versorgungsgebiet, entweder in St. Pölten oder in Krems einzurichten, wo fixe und freie Moderatoren, fixe lokale Nachrichtenredakteure sowie externe lokale Programmmitarbeiter und Zulieferer tätig sein sollen. Für die Programmschöpfung der lokalen Inhalte ist der Einsatz von vor Ort tätigen Mitarbeitern geplant. Die Radio Service und Beteiligung GmbH geht davon aus, dass die lokale Programmschöpfung vor Ort besonders kostenintensiv ist, weshalb sie in jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem Programm zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten mit ihrer 100% Tochter, der Antenne Salzburg GmbH, nutzen möchte.

Laut dem der KommAustria vorgelegten geplanten Organigramm der Radio Service und Beteiligung GmbH, ist für den Sendebetrieb des Radios in Göttweig vorgesehen, für den Bereich Moderation ein Team bestehend aus drei Moderatoren einzusetzen, wobei zusätzlich geplant ist, auf einen aus lokalen freien Moderatoren bestehenden Pool zurückzugreifen. Weiters sollen zwei lokale Redakteure sowie ein Pool aus lokalen freien Redakteuren zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sind Organisationseinheiten für Marketing, Administration, Disposition, Technik, Sekretariat, Produktion vorgesehen. Es wurden im Rahmen des gegenständlichen Antrags keine näheren Angaben zu den Aufgabenbereichen und bisherigen Erfahrungen der für den Betrieb des beantragten Radios in Göttweig vorgesehenen Mitarbeiter gemacht und insbesondere auch nicht dargelegt, welche Mitarbeiter konkret für den Betrieb des beantragten Radios zum Einsatz kommen werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Radio Service und Beteiligung GmbH, angesprochen auf das Scheitern der Funkhauslösung in Tirol, dass die Antragstellerin aufgrund struktureller Unterschiede im Vergleich zur Tiroler Zulassung davon ausgeht, dass sich eine Funkhauslösung in Salzburg besser realisieren lässt. Die Antragstellerin plant jedenfalls nicht Programmsynergien aus der Zulassung in Tirol zu nutzen.

Das Finanzkonzept der Radio Service und Beteiligung GmbH basiert im Wesentlichen darauf, dass die Antragstellerin durch Nutzung von Synergiemöglichkeiten mit der bestehenden Infrastruktur ihrer 100 % Tochter, der Antenne Salzburg GmbH, eine schlanke Kostenstruktur umsetzen kann. Die Antragstellerin geht in der Folge davon aus, dass gerade im Bereich Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Marketing auf einen Pool erfahrener Mitarbeiter der Antenne Salzburg GmbH zurückgegriffen werden kann. Ferner geht die Antragstellerin davon aus, dass aufgrund ihrer Eigentümerstruktur und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe sowie im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Antenne Salzburg Programms eine ausreichende Sicherheit gegeben ist, so dass allfällige Anfangsverluste finanziert werden können.

In ihrem auf vier Jahre ausgelegten Businessplan geht die Antragstellerin zunächst von Gesamterlösen für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 im Ausmaß von EUR 78.000,- aus, welchen Gesamtkosten im Ausmaß von EUR 200.151,- gegenüber gestellt werden. Für das Jahr 2005 geht die Antragstellerin bereits von Gesamterlösen im Umfang von EUR 249.600,- aus, denen wiederum Gesamtkosten im Umfang von EUR 394.865,- gegenübergestellt werden. Ab dem Jahr 2006 steigen die Gesamterlöse laut Businessplan stärker an, als die operativen Gesamtkosten und ab dem 2007 wird mit einem operativen Break-Even gerechnet.

Ihren Einnahmenerwartungen legt die Radio Service und Beteiligung GmbH eine Schätzung einer potenziellen Tagesreichweite in der Größenordnung von 10 % zugrunde. Sie nimmt ferner an, dass lokal und regional tätige Wirtschaftstreibende aufgrund der im Vergleich zu den ORF-Radios günstigen Werbezeitenpreise rasch dieses neue Hörfunkprogramm für

Werbeeinschaltungen nutzen werden, um regionale und lokale Vermarktung zu betreiben. Die Antragstellerin geht davon aus, bei der Zielgruppe der 35jährigen und Älteren einen Marktanteil von 8 bis 10 % erzielen zu können und nimmt hierbei eine Werbezeitenauslastung von 50 % an. Bei einem Sekundenpreis von EUR 0,70 in der Spitzenzeit und außerhalb dieser Zeiten bei etwa EUR 0,60 pro Sekunde, nimmt die Antragstellerin an, im dritten vollen Geschäftsjahr den operativen Break-Even erreichen zu können.

Es erfolgte seitens der Antragstellerin angesichts der Ergebnisse des technischen Gutachtens, demzufolge die Stadt St. Pölten durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht erreicht werden kann und somit lediglich von einer technischen Reichweite im Ausmaß von 90.000 Personen auszugehen ist, keine Korrektur ihres Businessplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Erlöserwartungen.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist seitens der Radio Service und Beteiligung GmbH geplant, in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet ein Hörfunkprogramm im Arabella-Format mit Oldies und Schlagern auszustrahlen, dass die Kernzielgruppe der 35-Jährigen und Älteren ansprechen soll. Das Programm soll sich nicht an eine urbane Zielgruppe richten. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll im Bereich zwischen 15:85 und 25:75 liegen.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH plant jedenfalls, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen auf Programmbestandteile anderer Hörfunkveranstalter zurückzugreifen, die ebenfalls Arabella-Programme senden. Aufgrund der aus dem Scheitern der Tiroler Funkhauslösung gezogenen Erfahrungen will die Antragstellerin jedoch nur in geringfügigem Umfang auf das eigene Programm, welches sie in ihrem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet, zurückgreifen. In jedem Fall soll sich das Programm, welches die Radio Service und Beteiligung GmbH für die beantragte Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ plant, in den Lokalteilen von dem Programm „Radio Arabella Unterland“ unterscheiden.

Die lokalen Beiträge sollen die regionalen und lokalen Ereignisse, Veranstaltungen und das gesellschaftliche Leben im beantragten Versorgungsgebiet widerspiegeln, wobei diese Beiträge durch in der Region lebende, freie Mitarbeiter gemeinsam mit dem für das Versorgungsgebiet geplanten Redaktionsteam gestaltet werden. Die lokalen Beiträge sollen in das geplante Mantelprogramm eingefügt werden. Abgesehen von der Berichterstattung über regionale und lokale Ereignisse und Veranstaltungen, soll sich der Lokalbezug auch im Serviceteil des Hörfunkprogramms wieder finden, etwa durch Wetter- und Verkehrsberichterstattung. In der Zeit zwischen 06:00 Uhr Früh bis 19:00 Uhr sollen jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten, einschließlich einer Wetterberichterstattung und Verkehrsmeldungen im Umfang von ungefähr drei Minuten ausgestrahlt werden, welche allerdings zugekauft werden sollen.

Als Zulieferer kommen hier größere Hörfunkveranstalter oder allenfalls auch ein Radioserviceunternehmen wie die Radio-Content Austria in Frage. Die lokalen Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen den jede Stunde eingeschobenen Informationsblock ergänzen. Für den Zeitraum zwischen 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr Früh ist ein unmoderiertes werbefreies Musikprogramm geplant.

Im Detail stellt sich das Programmschema der Radio Service und Beteiligung GmbH für das beantragte Versorgungsgebiet folgendermaßen dar:

Montag bis Freitag:

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr Früh: Morgensendung

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr: „Alles am Vormittag“, Spiele, Hörerreaktionen auf aktuelle Ereignisse

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr: „Ihr Wunschkonzert“ (Musikwünsche, nur teilweise moderiert)

16.00 Uhr bis 19.00 Uhr: Die Sendung Unterwegs

19.00 Uhr und 06.00 Uhr früh: Nachtprogramm, welches ebenfalls eine unmoderierte Musikstrecke bildet

Samstag und Sonntag:

05.00 Uhr früh und 18.00 Uhr: Das Wochenende

18.00 Uhr und 24.00 Uhr: Die Schlagerparade (Musiksendung)

Die Radio Service und Beteiligung GmbH betreibt als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ derzeit die Sender

- WATTENS 2, 91,7 MHz
- JENBACH 3, 104,6 MHz
- WOERGL 4, 105,3 MHz
- KUFSTEIN 2, 106,1 MHz
- EBBS 106,1 MHz, jeweils mit Leistungen zwischen 70 und 200 Watt e.r.p.

Das beantragte technische Konzept bezieht sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität mit dem Standort Benediktinerstift Göttweig. Zwischen dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ der 100 % Tochter der Radio Service und Beteiligung GmbH, Antenne Salzburg GmbH, und der von der Antragstellerin beantragten Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ bestehen aufgrund der großen geografischen Entfernungen keine Zusammenhänge. Das von der Radio Service und Beteiligung GmbH beantragte und mit Schreiben vom 05.05.2004 im Hinblick auf die Leistungsparameter geänderte technische Konzept ist realisierbar.

### **Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates**

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 14.01.2004 teilte die Niederösterreichische Landesregierung der KommAustria mit, dass sie eine Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur befürworte.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung vom 12.03.2004 einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ ausgesprochen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Regionalradiobehörde, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage notariell beglaubigter Abtretungsverträgen und Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm



beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Das frequenztechnische Erstgutachten vom 06.04.2004 wies unrichtige Grafiken in Bezug auf die Versorgungssituation und die darauf basierende Doppelversorgung zwischen den Versorgungsgebieten der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., (wovon auch die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. betroffen ist) und der Donauradio Wien GmbH einerseits und der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität andererseits auf. Die Grafiken hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft sowie hinsichtlich der als Konzept A eingebrachten Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz mit dem Standort Maria Ellend wiesen ebenfalls Fehler auf. Aus diesen Gründen und auch aufgrund der – bedingt durch die internationale Koordinierung - erforderlichen Adaptierungen der eingereichten technischen Konzepte im Hinblick auf die abgestrahlte Leistung in bestimmte Richtungen des Antennendiagramms, wurde ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben.

In dem technischen Ergänzungsgutachten vom 25.05.2004 konnte die Ursache für die fehlerhaften Grafiken schlüssig dahingehend erklärt werden, dass einzelne Berechnungen mit dem von der RTR-GmbH verwendeten Software-System im Zuge einer Umstellung auf eine neuere Version verfälscht worden sind, da durch diese Konversion nicht alle Datensätze vollständig und richtig übernommen worden sind. Hiervon waren die drei erwähnten Antragsteller betroffen, alle anderen Berechnungen und die darauf basierenden Grafiken waren hingegen fehlerfrei.

Soweit sich die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Realisierbarkeit der technischen Konzepte und die allenfalls entstehenden Doppelversorgungen auf die Anträge der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., der Donauradio Wien GmbH und der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft beziehen, beruhen diese somit auf dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amt sachverständigen.

Basierend darauf konnte festgestellt werden, dass die im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. entstehende Doppelversorgung rund 25.000 Personen bzw. 28% der technischen Reichweite der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ betreffen würde. Die diesbezüglichen Ergebnisse des Ergänzungsgutachtens wurden überdies durch seitens der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. der KommAustria vorgelegte Messprotokolle, welche von einer durch die beiden Antragsteller in Auftrag gegebenen Messfahrt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet angefertigt worden sind, bestätigt. Dieser Umstand wurde seitens des Amt sachverständigen gut nachvollziehbar anhand einer grafisch dargestellten Übertragung der Messergebnisse entlang der Messroute dargelegt.

Die von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hierauf eingebrachten wortgleichen Stellungnahmen zu dem Ergänzungsgutachten beinhalteten jedoch keine substantiellen Einwendungen frequenztechnischer Natur gegen die Ergebnisse des Gutachtens, welche eine neuerliche technische Prüfung erforderlich gemacht hätten. Vielmehr wurden die Ergebnisse des Gutachtens gar nicht in Frage gestellt, sondern lediglich die Wortwahl des Gutachters einer kritischen Betrachtung unterzogen und behauptet, die im Befund des Gutachtens identifizierte Doppelversorgung im Ausmaß von 28% sei bei einer Vielzahl von Rundfunkveranstaltern anzutreffen. Konkrete Beispiele zur Untermauerung dieser Behauptung wurden hingegen nicht genannt. Zudem wurde die Behauptung aufgestellt, dass die nunmehr errechnete Doppelversorgung als technisch unvermeidbarer „spill over“ bezeichnet werden müsse. Weder die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft

m.b.H. noch die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. haben im Übrigen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Behauptungen durch ein eigenes frequenztechnisches Gegengutachten zu unterlegen. Somit traten für die KommAustria keine Umstände hervor, welche ein Abweichen von den Ergebnissen des technischen Ergänzungsgutachtens begründet hätten. Im Übrigen brachten alle anderen Antragsteller keine Einwendungen gegen die Ergebnisse des Ergänzungsgutachtens ein.

Auf Basis des Ergänzungsgutachtens konnte ebenfalls eindeutig festgestellt werden, dass durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Donauradio Wien GmbH etwa 4.000 Personen doppelt versorgt würden, die Doppelversorgung somit 4,4% der technischen Reichweite des durch die Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ versorgten Gebietes beträfe, wobei diese - topographisch bedingt - frequenztechnisch nicht vermeidbar wäre.

Im Hinblick auf die Darstellung des Versorgungsvermögens des von der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft primär beantragten technischen Konzeptes mit dem Standort Maria Ellend konnte basierend auf dem Ergänzungsgutachten einwandfrei festgestellt werden, dass die technische Reichweite etwa 120.000 Personen umfasst und hierdurch zumindest Teile der Stadt St. Pölten mit der für städtisches Gebiet erforderlichen Feldstärke in Höhe von 66dBµV/m versorgt werden können.

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsvermögens der ausgeschriebenen Übertragungskapazität basieren im Übrigen auf dem insoweit einwandfreien und schlüssigen Erstgutachten des technischen Amtsachverständigen.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

##### **Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

*„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte*  
*1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder*  
*2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder*  
*3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes*  
*herangezogen werden.“*

Gegen die ursprünglich von der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ langten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist Einsprüche der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., wobei beide Parteien im wesentliche vorbrachten, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geeignet sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Frage, ob eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden kann, grundsätzlich unabhängig davon zu beurteilen ist, welches Programm die jeweilige Einschreiterin (im Falle einer Antragstellung nach einer möglichen Ausschreibung) planen würde. Vielmehr ist die

abstrakte Eignung der Übertragungskapazität zur Schaffung eines Versorgungsgebietes zu prüfen. Das Privatradiogesetz definiert den Begriff „Versorgungsgebiet“ als den „in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene[n] geografische[n] Raum“ (§ 2 Z 3 PrR-G). Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich prinzipiell jede Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes eignet, da in diesem Fall die Bestimmung des § 12 Abs. 6 Z 3 PrR-G praktisch inhaltsleer bliebe. Die Möglichkeit, eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets heranzuziehen, wird nur dann im Sinn des § 12 Abs. 6 Z 3 PrR-G „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ worden sein, wenn mit dieser Übertragungskapazität die Hörfunkversorgung in einem Gebiet gewährleistet werden kann, das – sowohl nach österreichischen als auch nach internationalen Vergleichsmaßstäben – eine gewisse Mindestgröße aufweist, um eine eigenständige, auf dieses Gebiet ausgerichtete Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Dabei kommt es wesentlich auf die erreichte Wohnbevölkerung an, daneben kann es von Bedeutung sein, dass mit einer Übertragungskapazität ein Gebiet mit besonders hoher Anzahl an Gästenächtigungen erreicht wird. Im vorliegenden Fall, in dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität laut Gutachten des Amtssachverständigen etwa 90.000 Einwohner erreicht werden können, erscheint die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets keineswegs undenkbar.

Von der Frage, ob die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ werden kann, zu unterscheiden ist die Frage, ob (etwa aufgrund der Größe bzw. technischen Reichweite) gemäß den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G in weiterer Folge jedenfalls einer Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Vorrang einzuräumen ist. Die Klärung dieser Frage ist dem Mehrparteienverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vorbehalten, das nach Durchführung einer Ausschreibung stattfindet. Eine Ausschreibung bedeutet im Übrigen nicht, dass mittels der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein neues Versorgungsgebiet geschaffen werden soll. Vielmehr werden gemäß § 13 PrR-G lediglich Übertragungskapazitäten (und nicht Versorgungsgebiete) ausgeschrieben, die in der Folge durchaus auch zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes oder zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet zugeordnet werden können.

Die Einsprüche der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft stellen sich somit als begründete Einsprüche im Sinne des § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G dar. Dies wurde von der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft auch nicht bestritten.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ am 17.10.2003 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, der Niederösterreichausgabe der Neuen Kronenzeitung und dem Kurier Niederösterreich sowie auf der Website der RTR-GmbH.

### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 18.12.2003, um 13:00 Uhr. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowie in eventu auf deren Zuordnung zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“, der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität GÖTTWEIG 107,1 MHz mit dem Standort Maria Ellend sowie in eventu auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität, der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen

Übertragungskapazität, der Savio Media GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität, der Donauradio Wien GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“, der Radio Service und Beteiligung GmbH (vormals GWR Medien Beteiligungen GmbH) auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität, der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowie der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **Zulässigkeit der von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität abweichenden Übertragungskapazität mit dem Standort „Maria Ellend“**

Gegenstand der Ausschreibung war die ursprünglich von der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft beantragte Übertragungskapazität mit der Funkstelle GÖTTWEIG, dem Standort Benediktinerstift und der Frequenz 107,1 MHz. Das durch diese Übertragungskapazität versorgbare Gebiet umfasst den Bezirk Krems an der Donau, Teile der Bezirke St. Pölten Land, Krems Land und Tulln und erzielt eine technische Reichweite von knapp 90.000 Personen.

Die Österreichisch christliche Mediengesellschaft brachte im Rahmen ihres Antrags ein alternatives technisches Konzept ein, welches in wesentlichen technischen Parametern von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität abweicht, insbesondere einen etwa viereinhalb Kilometer entfernten Sendestandort in Maria Ellend vorsieht und hierdurch ein gemessen an der technischen Reichweite und am versorgten geographischen Raum anderes Versorgungsgebiet erzeugt. Die in diesem als Primärantrag eingebrachten Konzept vorgesehene Standortverlagerung ließe auch die Versorgung von Teilen der Stadt St. Pölten zu, sodass sich die technische Reichweite auf 120.000 Einwohner erhöht. Diese als primäres Konzept beantragte Übertragungskapazität ist mit ihren technischen Parametern allerdings nicht von der internationalen Koordinierung gedeckt und würde folglich die Einleitung eines neuen Koordinierungsverfahrens erforderlich machen.

Gemäß § 2 Z 4 PrR-G ist die Übertragungskapazität durch technische Parameter, wie den Sendestandort, die Frequenz, die Leistung und die Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen definiert. Auch der in § 2 Z 3 PrR-G definierte Begriff des „Versorgungsgebiets“ wird als „*der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;*“ umschrieben.

Es ist folglich davon auszugehen, dass eine zur Ausschreibung gelangende Übertragungskapazität durch bestimmte technische Parameter charakterisiert wird.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtssprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach es sich noch um dieselbe Übertragungskapazität – im vorliegenden Fall um die ausgeschriebene Übertragungskapazität – handelt, wenn bei einer Änderung der technischen Parameter, insbesondere einer Verlegung des Sendestandortes, eine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet ist (vgl. BKS vom 30.03.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004).

Im gegenständlichen Fall kann jedoch nicht mehr behauptet werden, dass eine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gegeben ist, da sich nicht nur die technische Reichweite des erreichten Gebietes von 90.000 auf 120.000 Einwohner – also um ein Drittel – erhöht, sondern eben auch Teile der Landeshauptstadt St. Pölten mit den geänderten technischen Parametern erreicht werden können.

Eine solche Änderung der die Ausschreibung charakterisierenden technischen Parameter führt dazu, dass die beantragten technischen Parameter nicht mehr der ausgeschriebenen Übertragungskapazität entsprechen.

Da somit die dem Primär Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft zugrunde liegenden technischen Parameter in der Ausschreibung der KommAustria vom 17.10.2003, KOA 1.313/03-10, keine Deckung finden, war dieser Antrag zurückzuweisen.

### **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gem. § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten.*

*Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. Treuhandverhältnisse liegen keine vor. Darüber hinaus halten keine Fremden iSv § 7 Abs. 2 PrR-G Beteiligungen zu mehr als 49%. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Der Verein Österreichische christliche Mediengesellschaft hat seinen Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Die Mitglieder der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft sind österreichische Staatsbürger. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Waidhofen/Ybbs“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Da es aufgrund der großen geographischen Entfernung der jeweiligen Gebiete zu keinen Überschneidungen kommt, liegen die Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G vor. Darüber hinaus sind keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G gegeben.

Die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für wertorientiertes Management GmbH ist ein Unternehmen mit Sitz in Österreich, deren Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Es liegen ferner keine Ausschlussgründe gemäß § 8 und § 9 PrR-G vor, sodass die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 PrR-G gegeben sind.

Die Savio Media GmbH ist ebenfalls ein Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Veränderungen durch Abtretung der Gesellschaftsanteile von Mag. Irmgard Savio an Dr. Enrico Savio sowie Domenico Franco Savio im Laufe des gegenständlichen Verfahrens, liegen auch keine Beteiligungen anderer Hörfunkveranstalter an der Antragstellerin mehr vor. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Somit sind die Voraussetzungen gemäß den §§ 7 bis 9 PrR-G gegeben.

Die Donauradio Wien GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen wären. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes der Donauradio Wien GmbH durch Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist somit ebenfalls zu prüfen, ob auch nach einer allfälligen Zuordnung noch den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen würde. In Bezug auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ ergibt sich keine nach § 9 PrR-G zu prüfende Situation, wobei in diesem Fall überdies davon auszugehen ist, dass unvermeidbare Überschneidungen (spill over) außer Betracht zu bleiben haben. Abgesehen von der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in „Tulln 99,4 MHz“ verfügt die Donauradio Wien GmbH noch über eine weitere Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“. Aufgrund der geographischen Entfernung zwischen dem Sender GÖTTWEIG Benediktinerstift und dem Sender WIEN 4 Donauturm und deren jeweiligen technischen Parametern, würden durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin jedoch keine Überschneidungen nach § 9 Abs. 1 PrR-G verursacht werden. Da der Donauradio Wien GmbH überdies keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 3.Satz und des § 9 Abs. 3 PrR-G zuzurechnen sind, würde im Falle einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität auch weiterhin den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen werden. Im Verfahren ist ferner nicht hervorgekommen, dass die Donauradio Wien GmbH den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ mit Sitz in Wien. Weder bestehen Treuhandverhältnisse, noch sind Fremde iS des § 7 Abs. 2 PrR-G zu mehr als 49% an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt. Es liegen ferner keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 PrR-G können Personen oder Gesellschaften Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Der Gesetzgeber ist danach davon ausgegangen, dass eine Überschneidung nur dann vorliegt, wenn die Programme am betreffenden Ort mit einer bestimmten Mindestempfangsqualität empfangen werden können. Eine bloße „Überlappung“ stellt keine Überschneidung dar, die zu einer Unzulässigkeit nach § 9 führen würde (vgl. Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze, Seite 276). Von einer Überschneidung wird man dann auszugehen haben, wenn an einem Ort zwei Hörfunkprogramme mit einer Mindestempfangsqualität empfangbar sind. Dies bedeutet, dass eine Überlappung in Randbereichen, in denen ein Programm zwar hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten Mindestqualität gewährleistet wird, nicht als Überschneidung im Sinn des § 9 gilt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in einem Gebiet zwei Programme desselben Zulassungsinhabers, wenngleich mit minderer technischer Qualität empfangbar sind (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 2 Z 3 PrR-G, GP XXI RV 401).

Den Ergebnissen des frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens zufolge ist das Hörfunkprogramm der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. „Antenne Wien 102,5 MHz“ in einigen Teilen des durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit der erforderlichen Feldstärke zu empfangen. Bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. käme es folglich zu nicht unerheblichen Überschneidungen der beiden Gebiete, die etwa 28% der durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität erreichbaren Bevölkerung entspräche und somit auch nicht mehr als „Überlappungen“ zu qualifizieren sind. Dieses Maß an Doppelversorgung kann auch keinesfalls als technisch unvermeidbarer „spill over“ betrachtet werden, weshalb der Antrag der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Die übrigen Voraussetzungen gemäß § 7 und § 8 PrR-G werden erfüllt. Es kann in diesem Zusammenhang auch dahin gestellt bleiben, ob die Berechtigung von Liselotte Fellner, der Hauptstifterin der Medienbeteiligungen Privatstiftung, die wiederum Mehrheitseigentümerin (98,02%) der Antragstellerin ist, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzurufen, einem Einfluss nach § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G gleichkommt, wodurch die Anteile der Medienbeteiligungen Privatstiftung an der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. Anteilen von Frau Liselotte Fellner gleichzuhalten wären, da Frau Liselotte Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erhebliche Verbindungen zu Medienunternehmen hat.

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, hält jedoch unmittelbar 100% der Gesellschaftsanteile der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., weshalb ihr das dieser zugewiesene Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ im Sinne von § 9 Abs. 1 dritter Satz PrR-G zuzurechnen ist. Hinsichtlich der Frage der Überschneidung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ und dem Gebiet, das mit verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, wird auf die obigen Ausführungen betreffend die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. verwiesen.

Da somit das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G zuzurechnen ist, und es zu nach § 9 Abs.1 PrR-G unzulässigen Überschneidungen zwischen diesem Gebiet und dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden



kann, kommt, war der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. abzuweisen.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH erfüllt die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch in diesem Fall kann dahin gestellt bleiben, ob die Berechtigung von Univ.-Prof. Fritz Fellner, dem Hauptstifter der Fritz Fellner Privatstiftung, der Alleineigentümerin der Antragstellerin, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzuwählen, einem Einfluss nach § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G gleichkommt, wodurch deren Anteile an der Antragstellerin Anteilen von Univ.-Prof. Fritz Fellner gleichzuhalten wären, da Univ.-Prof. Fritz Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erhebliche Verbindungen zu Medienunternehmen hat.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Es sind auch keine Umstände hervorgekommen, wonach ein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G gegeben wäre. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“. Ebenso wenig würde es zu Überschneidungen zwischen dem Versorgungsgebiet der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“), einer 100%-igen Tochter der Radio Service und Beteiligung GmbH, mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kommen. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Auflage, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in

einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ deckt sich über weite Strecken mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) noch nicht ergangen ist und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Dies gilt insbesondere auch für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller gleichzeitig beantragten ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten (Göttweig, Kremsmünster, Schwaz 2) sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Zulassung in „Spittal an der Drau“. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zwischenzeitlich der Unterländer Lokalradio zur Verdichtung und die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ Frau Mag. Irmgard Savio zur Erweiterung zugeordnet worden ist. Obwohl die letzte Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, so erscheint es dennoch wenig sinnvoll auf dieser Basis Businesspläne zu erstellen. Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. berücksichtigt somit nicht die Möglichkeit, dass nur eine von mehreren beantragten Übertragungskapazitäten, im konkreten Fall nur „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, zur Verfügung stehen könnte. Pauschal geht die Antragstellerin für die Gesamtheit aller beantragten Übertragungskapazitäten davon aus, dass der zu Beginn erforderliche Kapitalbedarf bestehend aus Vorlaufkosten, Investitionen bei Sendestart und den laufenden Betriebskosten der ersten beiden Jahre durch vorhandene Eigenmittel gedeckt werden kann, ohne nach einzelnen Versorgungsgebieten und deren Größe oder den dadurch bedingten unterschiedlichen Investitionserfordernissen zu differenzieren. Zu bedenken ist ferner, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in „Spittal an der Drau“ (Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.212/10-RRB/97) am 31.03.2008 abläuft, mehr als die Hälfte der Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung im gegenständlichen Verfahren wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen, sodass allfällige Synergien aus der bestehenden Zulassung nur bedingt berücksichtigt werden können.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradiobehörde am 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97) sowie über eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-08). Ferner erhielt die Österreichisch christliche Mediengesellschaft eine Zulassung zur

Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ (mit Bescheid der KommAustria vom 17. März 2004, KOA 1.300/04-14). Dieser Bescheid ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Wie schon bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., so sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen.

Die Antragstellerin verfügt über Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und kann auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Jedenfalls zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Darüber hinaus konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass das Spendenaufkommen für das Hörfunkprogramm von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird, zumal sich das Spendenaufkommen allein aus dem Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ im vergangenen Jahr beinahe verdoppelt hat. Durch die finanzielle Unterstützung des Dachverbands „World Family of Radio Maria“ scheint eine gewisse finanzielle Grundausstattung jedenfalls auch gesichert zu sein. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99). Darüber hinaus ist die Radio Service und Beteiligung GmbH Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstaltet. Auch im gegenständlichen Fall sind zur Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G die bisherige Tätigkeit und das Verhalten des Hörfunkveranstalters heranzuziehen:

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Project Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere nunmehr wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Nachdem in der Folge jedoch kein Verfahren zum Entzug der Zulassung eingeleitet wurde, da keine begründete Vermutung bestand, die Antragstellerin würde erneut eine Rechtsverletzung begehen und damit den Tatbestand der wiederholten Rechtsverletzung gemäß § 28 Abs. 1 PrR-G erfüllen, war im gegenständlichen Zusammenhang davon auszugehen, dass die Antragstellerin trotz allem durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Gerade diese Möglichkeit, auf bestehende organisatorische und personelle Ressourcen zurückgreifen zu können, war auch ein Hauptargument der Radio Service und Beteiligung GmbH für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen durch Realisierung einer schlanken Kostenstruktur. Abgesehen davon ist eine Einbindung in eine etablierte Unternehmensgruppe gegeben. Zudem kann auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Antragstellerin durch ihre Hauptgesellschafterin, die Fritz Fellner Privatstiftung, deren Vermögen sich auf ATS 1.000.000,-- (EUR 72.672,--) über Rückhalt in finanzieller Hinsicht verfügt. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Donauradio Wien GmbH beantragte die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“. Es ist bei dieser Antragstellerin daher eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller die keine Zulassung beantragen, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Das von der Antragstellerin vorgelegte Organisations- bzw. Personalkonzept für Göttweig scheint eher ambitioniert, insbesondere hinsichtlich des Vorhabens, 96 Personen zu sog. Gemeindereportern auszubilden, welche die hierfür zu leistenden Ausbildungskosten unter anderem durch sog. Abarbeiten bei der Antragstellerin bezahlen können, wobei 64 der ausgebildeten Gemeindereporter die Möglichkeit erhalten sollen, bei der Antragstellerin für den laufenden Radiobetrieb eingestellt zu werden. Diese Zahl erscheint angesichts der tatsächlich erreichbaren Zahl von Gemeinden (weniger als die Hälfte jener Gemeinden, deren Unterstützungsschreiben vorgelegt worden sind) in dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgten Gebiet stark überhöht. Überdies konnte die Antragstellerin auch nicht glaubwürdig darlegen, dass mit bestimmten Gemeinden auch tatsächlich eine Kooperation erfolgen wird.

Anhand der beigelegten Lebensläufe der dem Kernteam künftig angehörenden Mitarbeiter war für die Behörde jedoch grundsätzlich erkennbar, dass die wesentlichen Mitarbeiter – welche auch im vergangenen Sommer 2003 das Eventradio „Sonne.at“ mitbetreut haben – großteils über die fachlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung von Privatradios verfügen. Aufgrund der Möglichkeit, die vorhandene organisatorische Infrastruktur (insbesondere Administration und Buchhaltung) des Beratungsunternehmens der Antragstellerin nutzen zu können erscheinen auch in organisatorischer Hinsicht die notwendigen Voraussetzungen grundsätzlich gegeben zu sein.

Im Zusammenhang mit der Darlegung der organisatorischen und der finanziellen Voraussetzungen war das Vorbringen der Antragstellerin teilweise unschlüssig bzw. widersprüchlich. Insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Minimalplanung pro Monat vorgesehenen Personalkosten war es der Antragstellerin auch in der mündlichen Verhandlung nicht möglich, die offenkundigen Unstimmigkeiten nachvollziehbar aufzuklären. Die im

Antrag für Personalkosten (bis zum Jahr 2007) angesetzt EUR 7.000,-- stehen deutlich in Widerspruch zu der dem Antrag beigelegten Vereinbarung der Antragstellerin mit den vier Führungskräften, wonach diese ab dem vierten Monat jeweils EUR 2.000,-- pro Monat bzw. später mehr verdienen sollen. Darüber hinaus konnte die Antragstellerin keine einleuchtende Erklärung geben, weshalb ihr auf eine technische Reichweite von 318.000 potentiellen Hörern (bzw. 213.000 gut versorgten Hörern) ausgerichtetes Finanzkonzept vor dem Hintergrund, dass die gegenständliche Übertragungskapazität eine maximale technische Reichweite von 90.000 Personen aufweist, nicht angepasst werden müsse. Immerhin geht der Businessplan der Antragstellerin von zumindest der doppelten Zahl an potentiell erreichbaren Hörern aus, als tatsächlich versorgt werden können.

Aufgrund des Umstandes, dass die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH jedoch noch nicht Zulassungsinhaberin ist, muss bei der an dieser Stelle vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, organisatorischen und insbesondere der finanziellen Eignung zur dauerhaften Veranstaltung eines Radios in Erwägung gezogen werden, dass es mangels einer bestehenden Zulassung im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, sodass kein allzu strenger Maßstab an die Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen gelegt werden kann. Berücksichtigt man zudem, dass die Antragstellerin zumindest kurzzeitig Erfahrungen aus der Veranstaltung eines Eventradios im Raum Baden machen konnte und aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Unternehmen in der Beratungsbranche über entsprechende Erfahrungen im Wirtschaftsleben verfügt, so kann das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und insbesondere der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch gelungen betrachtet werden.

Die Savio Media GmbH beantragte die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Sie verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, ihre ursprüngliche Gründungsgesellschafterin, Mag. Irmgard Savio, ist jedoch seit einigen Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“. Mag. Irmgard Savio trat ihre Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin allerdings im Laufe dieses Verfahrens an ihren Ehegatten Dr. Enrico Savio und den gemeinsamen Sohn Domenico Franco Savio ab. Eine Zusammenarbeit mit dem bestehenden Lokalradio in Steyr ist in weiterer Folge nicht geplant, vielmehr soll ein davon unabhängiges Lokalradiokonzept umgesetzt werden. Die Savio Media GmbH legte ein in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht äußerst knapp gehaltenes Konzept vor. Geplant ist vorläufig ein Team bestehend aus zwei bis drei Moderatoren, zwei Redakteuren und drei Verkäufern zur Werbeakquisition. Darüber hinaus sind eine weitere Person für die administrative Betreuung (Sekretariat) und die Disposition geplant. Die Antragstellerin gab angesichts der Ergebnisse des technischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an, dass ausgabenseitig nunmehr wesentlich stärker, als bisher geplant, eingespart werden müsse.

Aufgrund der bisherigen Tätigkeiten von Dr. Enrico Savio, des nunmehrigen Geschäftsführers der Antragstellerin, beim Betrieb des Lokalradios in Steyr, wo er jahrelang die Gestaltung der Lokalnachrichten und zuletzt die Marketingaktivitäten betreut hat, ist insgesamt davon auszugehen, dass er über die entsprechende fachliche Qualifikation zur regelmäßigen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms verfügt. Den Aufbau der künftigen Redaktion wird Frau Schönleitner, bisher für das Lokalradio in Steyr tätig, federführend betreuen. Hinsichtlich der Erlösplanungen legt die Antragstellerin zumindest für die Startphase stärkeres Gewicht auf die lokale Vermarktung und setzt diese insgesamt eher vorsichtig an. Bei der Beurteilung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen, kann somit insgesamt von der Eignung zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk ausgegangen werden.

## **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., die Österreichisch christliche Mediengesellschaft, die Radio Service und Beteiligung GmbH, die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und die Savio Media GmbH haben jeweils ein Redaktionsstatut, Programmkonzepte und Programmschemata vorgelegt und konnten glaubhaft darlegen, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Donauradio Wien GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Österreichisch christliche Mediengesellschaft, die Radio Service und Beteiligung GmbH, die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH, die Savio Media GmbH und Donauradio Wien GmbH erfüllen somit die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

## **Stellungnahme der Länder**

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das

Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung empfahl die Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass der Verein Österreichisch christliche Mediengesellschaft bereits über eine Privatrundfunklizenz verfüge und in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ seit 1998 das Programm „Radio Maria“ verbreite. Angeführt wurde weiters, dass durch das geplante Themenradio mit einem hohen Wortanteil und Engagement für die Achtung der Menschenwürde und die Grundrechte, die Behandlung von Lebensthemen und aktuellen Gegenwarts- und Orientierungsfragen sowie durch die Einbindung einer Vielzahl von Gastreferenten eine besondere Themenvielfalt und Regionalbezug hergestellt werde, wodurch die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet scheint.

## **Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 12.03.2004 einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ ausgesprochen.

## **Zu den Stellungnahmen der Gemeinden und anderer Institutionen**

§ 23 PrR-G sieht im Rahmen der Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk ein Stellungnahmerecht der jeweiligen Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Weiters ist in § 4 Abs.1 KOG auch ein Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates normiert. Weitere Stellungnahmerechte sind gesetzlich bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegten Unterstützungsschreiben verschiedener Gemeinden ist überdies davon auszugehen, dass diese Unterstützungsschreiben auch nicht aufgrund der Kenntnis aller gestellter Anträge – wie dies hinsichtlich der Stellungnahmen des Rundfunkbeirates bzw. der Landesregierung der Fall ist – ergangen sind, sodass sie schon aus diesem Grunde nicht der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundegelegt werden konnten. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass diese Unterstützungsschreiben (Stellungnahmen) in Form von vorformulierten Schreiben der Antragstellerin ergangen sind, sodass ihnen auch kein entsprechender Beweiswert zuerkannt werden kann. Hinsichtlich der von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegten Stellungnahmen der von verschiedenen Niederösterreichischen Gemeinden ist überdies festzuhalten, dass eine große Anzahl der Gemeinden, welche ein Unterstützungsschreiben der Regulierungsbehörde vorgelegt haben, nicht in dem Gebiet liegen, welches mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, sodass der KommAustria die Relevanz dieser Unterstützungsschreiben nicht erkennbar ist.



Hinsichtlich des von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vorgelegtem Unterstützungsschreiben der Justizanstalt Stein ist darauf zu verweisen, dass aus diesem Schreiben erkennbar ist, dass es zu Kooperationen zwischen der Antragstellerin und der Justizanstalt kommt bzw. kommen wird. Es wird somit das ohnehin schon glaubhafte Vorbringen der Antragstellerin hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit mit Institutionen im erreichten Gebiet unterstrichen. Eine darüber hinausgehende Relevanz des Unterstützungsschreibens für das gegenständliche Verfahren kann diesem jedoch seitens der KommAustria nicht beigemessen werden, weil auch diese Stellungnahme nicht in Kenntnis der anderen Anträge gemacht wurde.

### **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, erst in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“. Die Österreichisch christliche Mediengesellschaft, die Radio Service Beteiligung GmbH, die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH sowie die Savio Media GmbH beantragten jeweils Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Donauradio Wien GmbH hingegen beantragte die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“.

Hinsichtlich des Eventualantrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ist darauf zu verweisen, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet auf Grund der hohen Entfernung völlig entkoppelt ist.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die beiden Gebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003 sowie VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136) besteht zwischen den beiden Gebieten nicht.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. würde daher weder in geografischer noch sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. war daher schon aus diesem Grunde zurückzuweisen.

### **Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten**

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren - Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Satz 2 PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebiets eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar, die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 6.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile ab, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung -, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (vgl. VfGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, zwar keine Anwendung; insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. auch VfGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Ein neues durch die Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ definiertes Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von etwa 90.000 Personen stellt im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk in Österreich bestehen, ein Versorgungsgebiet dar, das man nicht mehr als außergewöhnlich klein bezeichnen kann, das aber gerade groß genug erscheint, um eine wirtschaftlich tragfähige Hörfunkveranstaltung für möglich zu halten. Eine rein abstrakte Abwägung nur anhand der Größe der durch die gegenständliche Übertragungskapazität erreichbaren Bevölkerungszahl kann daher alleine nicht dazu führen, eine der beiden Möglichkeiten des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G von vorneherein gänzlich auszuschließen.

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden oder gar unmittelbar anschließenden – Versorgungsgebietes. Eine Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im durch die Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ versorgten Gebiet ist daher die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Donauradio Wien GmbH vorzuziehen, wenn

- 1) entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, dass die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 3.6.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

#### 1. Kriterium der Wirtschaftlichkeit

Zwar lassen sich mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ an die 90.000 potentielle Hörer erreichen, dennoch ist davon auszugehen, dass ein Versorgungsgebiet mit dieser technischen Reichweite noch kein Versorgungsgebiet darstellt, in welchem das wirtschaftliche Überleben eines Hörfunkveranstalters schon allein aufgrund der Größe des Versorgungsgebietes gewährleistet zu sein scheint. Die wirtschaftlichen Konzepte der Mehrzahl der Antragsteller basierten auf der zunächst für wahrscheinlich gehaltenen Versorgungsmöglichkeit der Stadt St. Pölten, ein Umstand, der nunmehr auszuschließen ist und daher auch erhebliche Auswirkungen auf die tatsächlichen Erlösmöglichkeiten hat. Dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kommt daher in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit war schon in § 2c Abs. 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [ . . . ]; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“* Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus noch stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. lässt ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept nicht erkennen, vielmehr erfolgt eine sehr pauschale Betrachtung, bei der in der Finanzplanung davon ausgegangen wird, dass sämtliche beantragten Übertragungskapazitäten auch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zugeordnet werden. Parallel zur gegenständlichen Übertragungskapazität wurden die etwa zur gleichen Zeit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ und „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ beantragt. Die vorgelegte Ausgaben- und Erlösplanung bezieht sich nicht alleine auf das Verfahren „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“, sondern stellt auf ein gemeinsam zu versorgendes Gebiet, bestehend aus Spittal an der Drau und noch eventuell zukünftig zugeordneten Versorgungsgebieten ab. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. setzt klar auf ein überregionales Konzept, das nicht von einer eigenständigen wirtschaftlichen Führung des Veranstaltungsbetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgeht. Schon aus diesem Grunde ist nicht davon auszugehen, dass ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, dass die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung für ein Versorgungsgebiet „Göttweig“ durchgeführt werden kann.

Weiters ist zu bedenken, dass – wie bereits zu den finanziellen Voraussetzungen ausgeführt - die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in „Spittal an der Drau“ (Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.212/10-RRB/97) mit 31.03.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen. Die Prognoseentscheidungen der Behörde im Zuge einer Auswahl müssen sich jedoch auf die gesamte Zulassungsdauer erstrecken (vgl. etwa § 5 Abs. 3 PrR-G), sodass die Nutzung von Synergien nur bedingt berücksichtigt werden kann.

Die Österreichisch christlichen Mediengesellschaft finanziert ihre laufenden Kosten durch Spenden, während sie darüber hinaus nach wie vor finanzielle Unterstützung durch den internationalen Dachverband namens „Worldfamily of Radio Maria“ in Anspruch nimmt, um ihre Anfangskosten abzudecken. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finanziert sich „Radio Maria Österreich“ zu 60% über Spenden und zu 40% über Zuschüsse des Dachverbandes. Die Antragstellerin verspricht sich von der Erhöhung ihrer technischen Reichweite durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität eine Erhöhung der Zahl potentieller Spender. In diesem Zusammenhang verkennt die KommAustria nicht, dass es sich um ein werbefreies, nicht-kommerzielles Programm handelt, und auch Synergien mit der Zulassung in Waidhofen/Ybbs und der Zulassung zur Veranstaltung eines Radioprogramms via Satellit genutzt werden können. Jedoch kann insbesondere die Zulassung betreffend Waidhofen/Ybbs nur bedingt herangezogen werden, da bereits mehr als die Hälfte der Zulassungsdauer verstrichen ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass gerade die in diesem Versorgungsgebiet lukrierten Spenden den Großteil des Gesamtspendenaufkommens – nämlich 60% - für die Österreichische christliche Mediengesellschaft ausmachen. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Österreichische christliche Mediengesellschaft hinsichtlich ihrer Finanzierung derzeit auf Zuschüsse des Dachverbandes im Ausmaß von 40% der Gesamtfinanzierung angewiesen ist, ist nicht davon auszugehen, dass ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept hinsichtlich der dauerhaften Durchführung einer eigenständigen Zulassung vorliegt, das dazuführen würde, dass der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ vorzuziehen wäre.

Die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH legte einen Businessplan vor, der zumindest von der doppelten Zahl an potentiell erreichbaren Hörern ausgeht, als tatsächlich versorgt werden können. Die Antragstellerin sieht auch keinen Anpassungsbedarf für das Finanzkonzept im Hinblick auf die festgestellte maximale technische Reichweite von 90.000 Personen. Zudem traten in der Ausgabenplanung offenkundige Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der angesetzten Personalkosten auf, sodass das in Frage stehende wirtschaftliche Konzept nicht überzeugen konnte und einer Erweiterung im gegenständlichen keinesfalls vorgezogen werden kann.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH beruft sich bei ihren Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Programms im Wesentlichen auf die Möglichkeit zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ihrer 100%-igen Tochterfirma, Antenne Salzburg GmbH, sowie auf den finanziellen Rückhalt, der sich aus dieser Beteiligung und der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ , wie auch aus ihrer eigenen Gesellschafterstruktur ergibt. Wie bei den meisten Hörfunkveranstaltern auch, wird es eine Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeiten-Vermarkter Radio Marketing Service (RMS) geben.

Die Savio Media GmbH möchte ein von dem in Steyr betriebenen Lokalradio (Mag. Irmgard Savio) völlig unabhängiges Radiokonzept realisieren und stützt ihre Einnahmenerwartungen primär auf die lokale Vermarktung und weniger auf eine Kooperation mit der österreichweit tätigen Radio Marketing Service (RMS). Grundsätzlich erscheint das vorgelegte Finanzkonzept vorsichtig realistisch, enthält aber auch keine überzeugenden Vorschläge, die

davon überzeugen könnten, dass ein dauerhafter und wirtschaftlich tragfähiger Radiobetrieb in einem eigenständigen Versorgungsgebiet erfolgreich umgesetzt werden könnte. Immerhin wurde jedoch dem Ergebnis des technischen Gutachtens insoweit Rechnung getragen, als in der mündlichen Verhandlung stärkere ausgabenseitige Einsparungen im Vergleich zum ursprünglichen Konzept angekündigt wurden. Die Erlöserwartungen hingegen wurden nicht adaptiert, da die Antragstellerin der Auffassung ist, dass auch bei schlechtem Empfang des Programms in der Stadt St. Pölten eine erfolgreiche Vermarktung möglich sei.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten in dem durch die Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ versorgten Gebiet, sind außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte, welche die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Donauradio Wien GmbH in „Tulln 99,4 MHz“ nahe legen würden, nicht vorgelegt worden.

## *2. Kriterium der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge*

Auch unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Auswahlentscheidung nicht anders ausfallen. Dies schon deswegen nicht, da der KommAustria nicht erkennbar ist, dass die Schaffung eines Versorgungsgebietes „Göttweig“ stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nähme als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“.

Auch unter Berücksichtigung der konkreten Anträge der Antragsteller, die die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beantragt haben, kann die Auswahlentscheidung nicht anders ausfallen. Keines der beantragten Konzepte auf Erteilung einer Zulassung vermochte überzeugend darzulegen, durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes einen im Vergleich zum Erweiterungsantrag der Donauradio Wien GmbH größeren Beitrag zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes zu leisten.

Es ist insgesamt von keinem der vorgelegten Programmkonzepte ein im Vergleich zum Erweiterungsantrag der Donauradio Wien GmbH besonderer „Mehrbeitrag“ zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge zwischen einem Versorgungsgebiet „Göttweig“ und jenem der Donauradio Wien GmbH in „Tulln 99,4 MHz“ bestehen, zumal die beiden Gebiete in einer gemeinsamen Region liegen. Überdies hat die Donauradio Wien GmbH geltend gemacht, den lokalen Interessen und Bedürfnissen, etwa durch entsprechende Lokalberichterstattungsschienen und lokale Nachrichten aus der Region Rechnung tragen zu wollen. Auch den Verkehrsnachrichten für die in dieser Region starken Pendlerströme soll verstärktes Augenmerk gewidmet werden. Die inhaltliche Berücksichtigung der Region im Programm der Antragstellerin wird sich auch in der Personalplanung niederschlagen, wobei für den redaktionellen und den Verkaufsbereich jeweils zwei zusätzliche Personen vorgesehen sind.

Zudem ist der KommAustria nicht erkennbar, weshalb die Schaffung eines Versorgungsgebietes „Göttweig“ per se schon stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nähme, als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“. Das durch die Übertragungskapazität „TULLN (Judenau) 99,4 MHz“ versorgte Gebiet mit dem Wienerwald, dem Tullner Feld und der Wachau bildet einen gemeinsamen Wirtschafts- und Kulturraum mit den Bezirken Krems, Krems Land und St. Pölten Land.

### 3. Kriterium der Meinungsvielfalt

Ein erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt wäre durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. für das Versorgungsgebiet „Göttweig“ nicht gegeben, zumal die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. letztlich plant, ein einheitliches überregionales Hörfunkprogramm (europaweit einheitliches Trucker-Radio) über verschiedene Übertragungsplattformen - primär über Kurz- oder Mittelwelle - zu verbreiten. Das geplante Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. nimmt zudem in kaum nennenswerter Weise auf das Versorgungsgebiet „Göttweig“ Bedacht. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. betonte im gegebenen Fall zwar wegen der Größe des Versorgungsgebietes lokale Inhalte produzieren zu wollen, konnte jedoch keine konkreten Angaben über deren Umfang im Gesamtprogramm machen. Vielmehr machte sie dies von der Anzahl der in Österreich erteilten Zulassungen abhängig. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichten Gebiet außer dem Programm der Teleport Waldviertel Information- und Kommunikation GmbH, welche ein von der Donauradio Wien GmbH gänzlich unterschiedliches Musikformat sendet, kein lokales privates Vollprogramm vorhanden ist – weiters ist nur die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH mit ihrem für das Bundesland Niederösterreich konzipierten regionalen Programm sowie einige private Wiener Programme ohne Lokalbezug zu dem von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erreichten Gebiet zu empfangen -, sodass von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. mit ihrem beantragten Spartenprogramm im Gegensatz zur Donauradio Wien GmbH kein nennenswerter Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Gebiet zu erwarten ist.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft plant die Ausstrahlung des identischen christlichen Spartenprogramms, welches sie auch bereits in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bzw. über digitalen Satelliten sendet. Das Programmkonzept deckt wohl eine große Vielfalt an religiösen, sozialen und kulturellen Themen ab, dies erfolgt jedoch letztlich allein unter dem Blickwinkel christlich-katholischer Wertgesinnung.

Es muss jedoch im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem Wortlaut des PrR-G, doch ist dem Konzept des PrR-G, im Besonderen dem § 6 PrR-G, der ein Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende Versorgung im konkreten Gebiet mit privaten Vollprogrammen gewährleistet ist. In dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet können derzeit vier Radioprogramme privater Hörfunkveranstalter empfangen werden, hiervon können drei Programme hinsichtlich der Musikfarbe als typisches AC-Format (Adult Contemporary) bezeichnet werden. Das Wortprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Kronehit) ist zudem ein auf das gesamte Bundesland Niederösterreich ausgerichtetes Regionalprogramm. Die Hörfunkprogramme der Radio Eins Privatradio GmbH (88,6) und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (Antenne Wien 102,5 MHz) sind demgegenüber schwerpunktmäßig auf die Stadt Wien fokussiert, weisen jedoch eine hohe technische Reichweite auf, die einen Empfang in Teilen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes ermöglicht. Darüber hinaus kann auch das Hörfunkprogramm der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH (Hit FM

Waldviertel), ein auf das Waldviertel ausgerichtetes Radio, in großen Teilen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes empfangen werden, wobei dieses in der Musikfarbe auf ein sehr viel jüngeres Publikum abstellt (Contemporary Hit Radio, CHR-Format). Es kann daher noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde. Im Vergleich hierzu berücksichtigt die Donauradio Wien GmbH auch im Rahmen der Erweiterung wesentlich stärker lokale Interessen und würde zudem mit einem auf den klassischen (deutschen, österreichischen) Schlager, Oldies und melodiose Musik fokussierten Arabella-Format ein bislang im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nicht bedientes Musiksegment ausstrahlen.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH plant ebenfalls, das in diesem Versorgungsgebiet noch nicht durch einen privaten Rundfunkveranstalter verbreitete Arabella-Format mit der Zielgruppe der 35-Jährigen und Älteren auszustrahlen. Durch den Umstand, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH auf eine Funkhauslösung mit der Antenne Salzburg GmbH setzt und auch Mantelprogramm von anderen Hörfunkveranstaltern übernehmen will, wobei die Radio Service und Beteiligung GmbH keine Angaben dahingehend gemacht hat, von welchem konkreten Hörfunkveranstalter sie das Programm übernehmen will, erscheint von ihrem Hörfunkprogramm kein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt im beantragten Versorgungsgebiet zu entstehen. Unter dem Blickwinkel des Musikformates würde das Programm der Radio Service und Beteiligung GmbH zwar - ähnlich wie das Programm der Donauradio Wien GmbH - ein im gegenständlichen Gebiet neues privates Hörfunkprogramm darstellen, im Vergleich zu der Donauradio Wien GmbH würde jedoch Lokalbezug zum gegenständlichen Gebiet weniger Berücksichtigung finden. Außerdem ist bei dieser Abwägung auch zu berücksichtigen, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH in höherem Ausmaß die Übernahme eines Mantelprogramms in Aussicht gestellt hat, wobei sie sich auch in keiner Weise festgelegt, von welchem konkreten Hörfunkveranstalter sie dieses Mantelprogramm übernehmen will.

Weiters soll die Moderation des Hörfunkprogramms für Göttweig von Salzburg aus erfolgen, sodass abgesehen von den vor Ort zusammengestellten Beiträgen kein besonderer inhaltlicher Fokus auf das Versorgungsgebiet „Göttweig“ zu erwarten ist. Auch unter diesem Aspekt kann der Erteilung einer neuen Zulassung nicht der Erweiterung eines schon bestehenden Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben werden, zumal die Donauradio Wien GmbH die regionalen Interessen in ihr Programm einfließen läßt.

Das von der Savio Media GmbH geplante „Breitenradio“ stellt mit dem geplanten Musikformat (Adult contemporary, AC-Format) auf ein Format ab, welches bereits von mehreren anderen privaten Hörfunkveranstaltern (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Radio Eins Privatrado GmbH, Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.) im gegenständlichen Gebiet angeboten wird - auch wenn berücksichtigt werden muss, dass die Radio Eins Privatrado GmbH und die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. nur teilweise im gegenständlichen Gebiet empfangbar sind -, während das von der Donauradio Wien GmbH ausgestrahlte Programm auf einem Musikformat basiert, welches im gegenständlichen Gebiet noch nicht von einem privaten Rundfunkveranstalter angeboten wird.

Zwar plant die Savio Media GmbH anders als die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Radio Eins Privatrado GmbH und Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ein für das Gebiet „Göttweig“ lokales Hörfunkprogramm – die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich verfügt über ein Zulassung für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“, während die Zulassungen der andern beiden Hörfunkveranstalter auf Wien gerichtet sind -, doch versucht die Savio Media GmbH die Zulassung „Göttweig“ in einen „Sendercluster“ einzubinden, in welchem mehrere Lokalradios der Savio Media GmbH zusammengeführt werden sollen, sodass im Vergleich zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist, zumal die genauen Auswirkungen dieses „Sendercluster“ auf das vorgesehene Programm, insbesondere auf die



Lokalität des Programms, nur schwer erkennbar sind, da die Savio Media GmbH über keine weiteren Zulassungen im Hörfunkbereich verfügt.

Das seitens der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH eingereichte Hörfunkprogramm, ist als lokales Programm für die ganze Familie konzipiert und stützt seinen vergleichsweise hohen Lokalbezug vor allem auch auf eine intensive Zusammenarbeit mit den im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden. Das Konzept der Antragstellerin ist in organisatorischer Hinsicht in besonderem Maße von einer hohen Bereitschaft von potentiellen ehrenamtlichen Mitarbeitern und von der Bereitschaft der Gemeinden zur Kooperation abhängig. Die Antragstellerin hat Unterstützungsschreiben von 41 Gemeinden vorgelegt, welche jedoch keine verbindlichen Zusagen über eine Zusammenarbeit enthielten.

Weiters konnte die Antragstellerin auch nicht näher ausführen, auf welche Art die geplante Kooperation mit den Gemeinden erfolgen soll. Die Antragstellerin plant, ihr Musik- und Wortprogramm auf die Kernzielgruppe der 35 bis 55-Jährigen auszurichten, wobei das Musikformat zwischen AC-Hot und Easy Listening angesiedelt sein soll. Darüber hinaus sollen in dieses Grundkonzept Spezial-(Musik)-Sendungen eingebunden werden.

Im Vergleich zum Antrag der Donauradio Wien GmbH auf Erweiterung des ihr zugeordneten Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass von der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist, da auch seitens der Donauradio Wien GmbH ein lokales auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm mit einem durch private Hörfunkveranstalter noch nicht verbreiteten Musikformat angeboten wird. Weiters ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH einige Widersprüche aufgetreten sind, und die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH in ihrer Finanzplanung von einem deutlich größeren Versorgungsgebiet ausgeht, als mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität tatsächlich erreicht werden kann, - die Antragstellerin geht in ihrem Finanzplan von 213.000 Hörern aus, während mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität lediglich 90.000 Personen erreicht werden können -, sodass es fraglich erscheint, ob die WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH den von ihr angebotenen Lokalbezug über die gesamte Zulassungsdauer aufrecht erhalten kann.

Insgesamt sind daher keine Umstände erkennbar, welche die Zuteilung der gegenständlichen Übertragungskapazität an einen anderen Antragsteller als die Donauradio Wien GmbH nahe legen würden. Insbesondere liegt kein entscheidungsrelevanter Umstand vor, welcher gegenüber einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln 99,4 MHz“ der Donauradio Wien GmbH so gewichtig wäre, dass er andere Auswahlentscheidung zugunsten der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geboten hätte.

Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft, der Radio Service und Beteiligung GmbH, der Savio Media GmbH und der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ waren daher abzuweisen.

Dieses Ergebnis zu Gunsten einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu Erweiterung des Versorgungsgebietes der Donauradio Wien GmbH in „Tulln 99,4 MHz“ steht auch im Einklang mit der Empfehlung des Rundfunkbeirats. Der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung konnte hingegen nicht

gefolgt werden, da sie ein Spartenprogramm befürwortet hat, welchem aufgrund des Umstandes, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch keine Vollversorgung mit an nach dem PrR-G veranstalteten Vollprogrammen besteht, nicht der Vorzug gegeben werden konnte.

### **Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

### **Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Donauradio Wien GmbH gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 25.11.2002, KOA 1.303/02-32, bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003.

### **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BldNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf die der Donauradio Wien GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

### **Auflagen**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

### **Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 leg. cit. die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft, welche sich auf das der KommAustria bereits vorgelegte technische Konzept vom 14.08.2003 bezog, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Daher wurde dieser Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. erhoben und die von der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von dieser erstellten Konzeptes vom 14.08.2003 ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 17.10.2003.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 22. Juli 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Anlage 1 zu KOA 1.303/04-2

1	Name der Funkstelle	<b>GÖTTWEIG</b>					
2	Standort	<b>Benediktinerstift</b>					
3	Lizenzinhaber	<b>Donauradio Wien GmbH</b>					
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>					
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,10</b>					
6	Programmname	<b>Arabella</b>					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>015E36 41</b>		<b>48N21 57</b>	<b>WGS84</b>		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>420</b>					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>15</b>					
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>20,2</b>					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,3</b>					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>					
15	Polarisation	<b>vertikal</b>					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>10,9</b>	<b>11,3</b>	<b>12,0</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>13,1</b>	<b>14,4</b>	<b>15,9</b>	<b>17,4</b>	<b>18,8</b>	<b>20,0</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>21,0</b>	<b>21,8</b>	<b>22,4</b>	<b>22,8</b>	<b>23,1</b>	<b>23,2</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>23,3</b>	<b>23,2</b>	<b>23,1</b>	<b>22,8</b>	<b>22,4</b>	<b>21,8</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>	<b>18,8</b>	<b>17,4</b>	<b>15,9</b>	<b>14,4</b>
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>13,1</b>	<b>12,0</b>	<b>11,3</b>	<b>10,9</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>
17	Gerätetype	<b>TEM A300S + Profiline RDS</b>					
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code	Land		Bereich	Programm		
	gem. EN 50067 Annex D	lokal		<b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>56 hex</b>	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067					
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
23	Bemerkungen						